

Michael Germann/Cornelius Wiesner

Schule und Religion in der Entwicklung des Schulwesens in Deutschland

In der Entwicklung des Schulwesens in Deutschland ist das Verhältnis der Schule zur Religion ein systemprägendes, in allen historischen Phasen virulentes, für die jeweils aktuellen Grundverständnisse von Staat, Gesellschaft, Kirche, Bildung und Kultur signifikantes Moment. Das heute unter dem Grundgesetz zu bestimmende Verhältnis der Schule zur Religion hat Entscheidungen in sich aufgenommen, deren gegenwärtige Selbstverständlichkeit und Systembedeutung nur vor dem Hintergrund ihrer historischen Brisanz angemessen gewürdigt werden können. Auch was unter dem Grundgesetz erst nach Auseinandersetzungen allgemeine Akzeptanz fand, Gegenstand offener Verständnisdifferenzen geblieben ist oder zum Gegenstand neuer Debatten wird, gewinnt in der historischen Perspektive an Kontur, wird auf Stereotypen hin durchschaubar und lässt sich mit tieferem Verständnis in die verfassungsrechtlichen Zusammenhänge einordnen.

Das Verhältnis der Schule zur Religion bestimmt sich institutionell in erster Linie nach dem Verhältnis der Schule zur Kirche. Insofern steht es im Rahmen des institutionellen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und ist historisch jeweils besonders geprägt worden durch die Herausbildung des modernen Staates (1), das Staatskirchentum (2) sowie den Umgang des Staates mit konfessioneller Pluralität vor (3) und nach der Trennung von Staat und Kirche (4). Einen bezeichnenden Bruch erfuhr es in der Vereinnahmung der Schule durch den nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat (5). Unter dem Grundgesetz spiegelt es die Herausforderungen und die Leistungen der Religionsfreiheit im religiös und weltanschaulich neutralen Staat (6).

Inhaltlich wäre das Verhältnis der Schule zur Religion darüber hinaus erst in einer bildungsgeschichtlichen Untersuchung der schulischen Curricula näher zu bestimmen. Das kann eine rechtsgeschichtliche Darstellung nicht leisten. Sie kann die inhaltlichen Aspekte religiöser Bildung und Erziehung in der Schule nur über ihre institutionellen Bedingungen und ihren formalen Status andeuten.

1 Schule und Kirche vor und in der Entstehung des modernen Staates

Die Ursprünge des deutschen Schulwesens liegen in der Kirche. In den Kloster- und Domschulen des Mittelalters können Ansätze eines allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens gesehen werden. Sie hatten neben der „inneren“ Schule für die Bildung des künftigen Klerus auch „äußere“ Schulen für einen allgemeinen Elementarunterricht. Unter *Karl dem Großen* machte es eine Synode zu Aachen 789 allen Klöstern und Domen zur Pflicht, solche Schulen zu gründen. So beherrschten die Kloster- und Domschulen das Bild des kirchlichen Bildungswesens, bis die Universitäten ihre Funktionen für die höhere Bildung der Kleriker übernahmen.

Nichtkirchliche Schulen entstanden zuerst in den Städten des Hochmittelalters.¹ Mit den an ein bürgerliches Publikum gerichteten Stadtschulen (Lese- und Schreibschulen) wurde Bildung auf

1 Rupp, H. F., Schule/Schulwesen, in: Theologische Realenzyklopädie, hrsg. von Müller, G., Berlin/New York, Bd. 30, 1999, S. 591–627 (596).

weltliche Zwecke ausgerichtet. Ähnliches gilt für die im Spätmittelalter aufkommenden, von Privatleuten angebotenen „Winkelschulen“.² Die Bedeutung der Kloster- und Domschulen ging zum 15. Jahrhundert hin zurück.³

Prägend für die weitere Entwicklung des Schulwesens war der wiederum theologisch motivierte Anstoß, den die Reformation zur Herausbildung eines Volksschulwesens gab. Der reformatorische Gedanke, dass sich die Gottesbeziehung des Menschen durch das unmittelbar in seinem Erkennen wirkende Wort Gottes konstituiert, gab der evangelischen Obrigkeit eine entsprechende Bildung allen Volkes auf. Das lutherische Berufsethos erstreckte den Ruf nach Bildung darüber hinaus auf alle Aspekte der Tüchtigkeit für den Dienst am Nächsten in allen Lebensbereichen. Prominenter Ausweis dieses Bildungsimpulses sind die Schulschriften *Martin Luthers* „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520), „An die Ratsherren aller Städte deutschen Landes, dass sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen“ (1524) und „Eine Predigt, dass man Kinder zur Schule halten solle“ (1530). *Philipp Melanchthon* entwickelte 1528 einen Lehrplan für höhere Schulen⁴ und gab damit einem Typus protestantischer Lateinschule Gestalt, wenn die Zahl dieser Schulen zunächst auch gering war.⁵

Die protestantische Obrigkeit übernahm dementsprechend Verantwortung für das Schulwesen. Verschiedentlich errichtete sie sogenannte Fürstenschulen zur Erziehung begabter Landeskinder. Wo sie in säkularisierten Klöstern eingerichtet wurden, bildete sich ein neuer Typ der „Klosteschule“ heraus.⁶ Vor allem aber sorgte die Obrigkeit durch Schulstiftungen für die Unterhaltung von Landschulen in den Gemeinden. Typisch war die Verbindung mit dem Amt des Küsters, der aus dem Küsterschulvermögen zugleich für seinen Küsterdienst und für den Schulunterricht versorgt wurde. In dieser „Küsteschule“ war das Landschulwesen also organisatorisch und personal wiederum mit dem Kirchenwesen verbunden.⁷

Die römisch-katholischen Fürsten zogen später mit dem protestantischen Landschulwesen gleich.⁸ Im Zuge der Gegenreformation übernahmen katholische Orden Verantwortung für das Schulwesen; einige entwickelten sich dabei zu Schulorden.⁹ Mit dem protestantischen und dem römisch-katholischen Landschulwesen wuchsen somit seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland zwei ähnlich strukturierte, aber konfessionell und damit organisatorisch und inhaltlich völlig voneinander getrennte öffentliche Schulsysteme heran.

2 Helmreich, E. C., Religionsunterricht in Deutschland. Von den Klosterschulen bis heute, Düsseldorf 1966 [aus dem Englischen übersetzt von Reich, C.; Originaltitel: Religious education in German schools – an historical approach, 1959], S. 23.

3 von Unruh, G.-C., Das Schulwesen (Kapitel IV: Territoriale Staatsbildung, § 6), in: Jeserich, K. G. A./Pohl, H./von Unruh, G.-C. (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 383–387 (384).

4 Dazu ausführlich Rupp (Anm. 1), S. 598–600.

5 Helmreich (Anm. 2), S. 41 f. Zu Luthers Impulsen jetzt Schlüß, H., Die Reformation als Bildungskatastrophe. Luthers Pädagogik zwischen Mangel und Utopie, in: Spurenlese: Wirkungen der Reformation auf Wissenschaft und Bildung, Universität und Schule, hrsg. von der Reformationsgeschichtlichen Sozietät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Leipzig 2014, S.69–89. Zu den Wirkungen ausschnittweise Jacobi, J., Erziehung und Bildung im Protestantismus der Frühen Neuzeit, ebd., S. 131–143.

6 Huber, E. R., Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1967, S. 264. Dazu Flöter, J., Die Bildungskonzeption der Wittenberger Reformation und das Modell der sächsischen Fürsten- und Landesschulen, in: Spurenlese (Anm. 5), S.145–157.

7 Helmreich (Anm. 2), S. 37 f.

8 Helmreich (Anm. 2), S. 44 f. Dazu Schraut, S., Katholische Bildungskonzepte und katholisches Schulwesen, in: Spurenlese (Anm. 5),S. 223–237.

9 Rupp (Anm. 1), S. 600.

2 Schule im Staatskirchentum

2.1 Die Schule als Aufgabe des Staates

Die Übernahme von Verantwortung für das Schulwesen durch die weltliche Obrigkeit fügt sich ein in die allmähliche Entstehung des grundsätzlich allzuständigen Staates. Da die Begründung und Expansion staatlicher Verantwortung in Gestalt des landesherrlichen Summepiskopats zugleich die äußereren Verhältnisse des Kirchenwesens erfasste, konnte dabei die Schule weiterhin als eine kirchliche Angelegenheit gelten.¹⁰ Sie war regelmäßig Gegenstand der vom Landesherrn beauftragten und erlassenen Kirchenordnung. Als erste landesherrliche Schulordnung, „die nicht mehr nur als Teil einer Kirchenordnung erscheint“, gilt der Gothaer Schulmethodus von 1642 und 1662.¹¹ Die zum absolutistischen Staat erstarkende Territorialgewalt des Landesherrn erkannte die Schule als Grundfunktion der staatlichen „Wohlfahrt“.

2.2 Schulaufsicht und landesherrliches Kirchenregiment

Zum Ausbau absolutistischer Staatlichkeit gehörte die Einbindung der Schule in die zentralisierte und rationalisierte Staatsverwaltung. Gegenüber den Schulverhältnissen im Land trat der Steuerungsanspruch des Staates nun in der Gestalt einer besonders geordneten „Aufsicht“ über das Schulwesen auf. Diese Aufsicht konnte je nach dem Stand der Differenzierung des landesherrlichen Verwaltungsaufbaus als Teil der Kirchenaufsicht im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments wahrgenommen werden oder auch als Aufsicht der allgemeinen oder spezieller Verwaltungsbehörden der kirchlichen Verwaltung gegenüberstehen, ferner den kirchlichen Behörden als eine im Auftrag des Landesherrn gegenüber den Lehrern wahrzunehmende Funktion übertragen werden.

So lag in Preußen – das die folgende Darstellung exemplarisch in den Blick nimmt – im 18. Jahrhundert die Verwaltung der Schulen als reiner „Appendix der kirchlichen Verwaltung“ bei den Konsistorien, dem Oberkonsistorium und den beiden geistlichen Departements im preußischen Justizministerium.¹² Im Generallandschulreglement von 1763 beauftragte der preußische König *Friedrich II.* die Ortspfarrer mit der Aufsicht über die Lehrer.¹³ Auch als eine kirchliche Schulaufsicht im Auftrag des Staates ist sie unter den Bedingungen der Staatskirche der landesherrlichen Staatsorganisation zuzurechnen. 1787 wurde das Oberschulkollegium als erste Behörde mit der Funktion einer obersten Schulbehörde für das gesamte preußische Schulwesen eingerichtet.¹⁴

-
- 10 Hierfür bezeichnend ist die Einbeziehung der Schulen in die Normaljahrsregelung des Friedens von Osnabrück 1648, Art. V 31–32, nämlich als der Religionsausübung „anhängig die Verordnung [...] deß Kirchen vnd Schulen Ministerii“.
- 11 *Titze, H.*, Die Politisierung der Erziehung. Untersuchungen über die soziale und politische Funktion der Erziehung von der Aufklärung bis zum Hochkapitalismus, Frankfurt am Main 1973, S. 19; *Scholz, J.*, Die Lehrer leuchten wie die hellen Sterne. Landschulreform und Elementarlehrerbildung in Brandenburg-Preußen, Bremen 2011, S. 32.
- 12 *Jeismann, K.-E.*, Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft, Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten, 1787–1817, 2. Aufl., Stuttgart 1996, S. 44 f. Zur Entwicklung der Behördenorganisation für das Schulwesen in Preußen detailliert und zugleich konzis *Schunck, E.*, Beiträge zur Geschichte der staatlichen Aufsicht über die Volksschule in Preußen, Diss. jur. Greifswald 1920, S. 41–52.
- 13 *Vondenhoff, M.*, Die Schule zwischen Staatsanstalt und causa ecclesiastica. Das Schulwesen des 19. Jahrhunderts im Spannungsverhältnis von Staat und Kirche in seiner rechtsgeschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Aachen 2008, S. 36; *Helmreich* (Anm. 2), S. 59.
- 14 *Jeismann* (Anm. 12), S. 101 f.; *Scholz* (Anm. 11), S. 33; als Trennung der Schulverwaltung von der kirchlichen Verwaltung eingeordnet von *Schunck* (Anm. 12), S. 13.

Diese Sonderbehörde bildete aber insoweit kein Gegenüber zur Kirchenverwaltung, als sie personal stark mit dem Oberkonsistorium verschränkt war.¹⁵

Auch im Zuge einer nach der Niederlage Preußens gegen Napoleon notwendig gewordenen Verwaltungsreform 1808 wurden Schul- und Kirchenangelegenheiten zumindest partiell weiterhin gemeinsam verwaltet. Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts wurden „Schuldeputationen“ bei den neu geschaffenen Bezirksregierungen anvertraut¹⁶; diese fungierten jedoch als „Geistliche und Schuldeputation“ insgesamt für die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen und Erziehungsanstalten.¹⁷ Im Zuge einer weiteren Verwaltungsreform nach der Wiederherstellung Preußens 1815 traten Provinzialkonsistorien als neu aufgebaute Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments hinzu, die fortan für Schulinterne zuständig waren, während die auf Ebene der Bezirksregierungen geschaffenen Schulkommissionen weiterhin über die Externa des Schulwesens Aufsicht zu führen hatten.¹⁸

2.3 „Die Schulen sind Veranstaltungen des Staats“

Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) von 1794 fasst den Anspruch des Staates auf das Schulwesen in dem Satz zusammen: „Schulen [...] sind Veranstaltungen des Staats“ (§ 1 II 12 ALR). Es unterstellte „[a]lle öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten [...] der Aufsicht des Staats“ (§ 9 II 12 ALR). In dieser Funktion des Staates stand die Beteiligung der kirchlichen Behörden und Ämter am Schulwesen.¹⁹ Die Zwecke der Schule, gerade auch in der Religionserziehung, waren ab 1788 auf eine Art Staatspädagogik ausgelegt, um die gesellschaftliche und politische Ordnung vor den Bedrohungen zu schützen, die in den Tendenzen der Aufklärung vermutet wurden.²⁰ Sie waren darin aber den Aufgaben der Kirche insoweit nicht fremd, als ja jede „Kirchengesellschaft“ als verpflichtet galt, „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen“ (§ 13 II 11 ALR).

Die Hauptzuständigkeit für die „gemeinen Schulen, die dem ersten Unterrichte der Jugend gewidmet sind“, ordnete § 12 II 12 ALR der örtlichen Gerichtsobrigkeit zu, also der Grundherrschaft. Sie musste „dabey die Geistlichkeit der Gemeine, zu welcher die Schule gehört, zuziehen“. Unter beider „Direction“ oblag die „Aufsicht über die äußere Verfassung der Schulanstalt, und über die Aufrechthaltung der dabey eingeführten Ordnung“ „auf dem Lande und in kleinen Städten“ grundsätzlich den Kirchenvorstehern (§ 13 II 12 ALR). Der Pfarrer war verpflichtet, „nicht nur durch Aufsicht, sondern auch durch eignen Unterricht, des Schulmeisters sowohl, als der Kinder, zur Erreichung des Zwecks der Schulanstalten thätig mitzuwirken“ (§ 49 II 12 ALR).

15 Neugebauer, W., Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Berlin 1985, S. 108 ff.

16 §§ 5, 10, 26 und 27 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (GS S. 464), abgedruckt in: Huber, E. R./Huber, W. (Hrsg.), Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution, 2. Aufl., Berlin 1990, S. 56.

17 § 3 der Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 (GS S. 481), abgedruckt in: Huber/Huber, Bd. 1 (Anm. 16), S. 57.

18 Vondenhoff (Anm. 13), S. 58 f.; siehe dazu §§ 7 und 8 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (GS S. 237), abgedruckt in: Huber/Huber, Bd. 1 (Anm. 16), S. 120–124, sowie § 2 Nr. 6 und § 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS S. 248), abgedruckt in Huber/Huber, Bd. 1 (a. a. O.), S. 57 f.

19 Dazu Schunck (Anm. 12), S. 14–19.

20 Siehe dazu Jeismann (Anm. 12), S. 128–131.

Das Zusammenwirken zwischen örtlicher Gerichtsobrigkeit, staatlichen und staatskirchlichen Behörden ergab sich daneben aus der nach wie vor vielfach praktizierten Vereinigung des Schullehreramts mit dem Küsteramt. Das Verfahren zur Stellenbesetzung glich sich daher dem Verfahren zur Besetzung des kirchlichen Amtes an. Demgemäß wurde ein Kandidat vom Kirchenvorstand oder gegebenenfalls vom Patron vorgeschlagen, bevor er auf seine Tüchtigkeit geprüft (§ 24 II 12 ALR) und zum Schullehrer bestellt werden konnte.²¹

2.4 Die Entkirchlichung der Schulaufsicht im 19. Jahrhundert

Die Beteiligung der Pfarrer und der kirchlichen Behörden an der Schulaufsicht nahm in den Verwaltungsreformen des 19. Jahrhunderts verschiedene Formen an. Wo Sonderbehörden zur Schulaufsicht wie Schulinspektoren, Schuldeputationen und Schulvorstände eingerichtet oder ausgebaut wurden, nahmen die Pfarrer jeweils typischerweise Sitz und Stimme ein.²² Ähnliche Formen der Beteiligung der Pfarrer an der Schulaufsicht wie in Preußen lassen sich etwa auch in Nassau (1817)²³, Württemberg (1836)²⁴ und in Bayern (um 1825)²⁵ finden.

Mit dem Ausbau der staatlichen Verwaltung wurde der Anspruch des Staates deutlicher, das Schulwesen nicht nur zu beaufsichtigen, sondern zu gestalten.²⁶ In Preußen wurde die – äußere – Schulaufsicht 1817 in die zwei Jahre zuvor eingeführte Provinzial- und Bezirksverwaltungsstruktur aufgenommen. Die innere Aufsicht über das evangelische wie das katholische Schulwesen auf diesen Verwaltungsebenen oblag den Konsistorien²⁷ und verband sich so mit der staatlichen Kirchenaufsicht.²⁸ Vorbehalten blieb der gesetzmäßige Einfluss der katholischen Bischöfe auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und die Anstellung der katholischen Religionslehrer.²⁹ Auf oberster Ebene trafen sich die Kirchen- und die Schulaufsicht in den Aufgaben des ebenfalls 1817 geschaffenen Kultusministeriums.³⁰

Im Zuge der allmählichen Verselbständigung der Kirchenleitung und -verwaltung in der Endphase des landesherrlichen Kirchenregiments konnte die Beteiligung kirchlicher Amtsträger an der Schulaufsicht zunehmend als Konkurrenz zur staatlichen Schulverantwortung aufgefasst werden. Die liberale Kritik an der Verbindung staatlicher und kirchlicher Funktionen in der Schulaufsicht schlug sich prominent im Verfassungsentwurf der Paulskirche von 1849 (PKVerf.) nieder.³¹ Nach § 153 PKVerf. sollte gelten: „Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-

21 Zum Verfahren mit Beispielen *Neugebauer, W.*, Schule und Absolutismus in Preußen. Akten zum preußischen Elementarschulwesen bis 1806, Berlin 1992, S. 40–44.

22 *Anschütz, G.*, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850. Band 1: Einleitung. Vom Staatsgebiete und von den Rechten der Preußen, Berlin 1912, S. 440.

23 Nassausches Schuledikt vom 24. März 1817, abgedruckt bei *Giese, G.* (Hrsg.), Quellen zur deutschen Schulgeschichte seit 1800, Göttingen/Berlin/Frankfurt 1961, S. 113–115; siehe dort § 13.

24 Württembergisches Volksschulgesetz vom 29. September 1836 (Reg. Bl. 1836, S. 491).

25 Zu den Schulaufsichtsverhältnissen in Bayern im 19. Jahrhundert siehe *Liedtke, M.*, Von der erneuerten Verordnung der Unterrichtspflicht (1802) bis 1870. Gesamtdarstellung, in: ders. (Hrsg.), Handbuch der Geschichte des bayrischen Bildungswesens, Band 2, Bad Heilbrunn 1993, S. 81 f.

26 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band I (Anm. 6), S. 266 f.

27 §§ 1, 2, 6 und 7 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 (Anm. 18).

28 Zum Verhältnis zwischen staatlicher Aufsicht und örtlicher Selbstverwaltung *Schunck* (Anm. 12), S. 27–40.

29 § 8 der Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien (Anm. 18).

30 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 58 f., mit Verweis auf die Kabinettsordre vom 3. November 1817 (GS S. 289).

31 Verfassung des Deutschen Reichs vom 28. März 1849, abgedruckt bei *Huber, E. R.*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978, S. 375–396.

aufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben“. Selbst der Vorbehalt zugunsten des Religionsunterrichts war in der Paulskirchenversammlung bestritten und den Fürsprechern der katholischen Kirche unter dem Eindruck des zeitgleich zur Nationalversammlung tagenden Ersten Deutschen Katholikentags in Mainz nur als Kompromiss zugestanden worden.³²

Ähnlich sah der ursprüngliche Verfassungsentwurf der Preußischen Nationalversammlung von 1848 vor, dass öffentliche Volksschulen wie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanstalten „unter Aufsicht eigener Behörden“ stehen und „von jeder kirchlichen Aufsicht frei“ sein sollten (Art. 24).³³ Die 1848 oktroyierte und 1850 revidierte Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat sah dagegen nur die „Aufsicht eigener, vom Staate ernannter Behörden“ vor (Art. 20 VerfU 1848, Art. 23 VerfU 1850), schloss also die Beteiligung kirchlicher Behörden an der staatlichen Schulaufsicht nicht aus. So erklärte etwa Kultusminister *Raumer*, zwar habe der Staat die Leitung des Schulwesens inne, es sei jedoch „verfassungsmäßig und hergebracht“, dass er sie kirchlichen Organen anvertraue; ihrer bediene sich der Staat ausschließlich, um die inneren Angelegenheiten der Schule zu leiten.³⁴

Vorbehalten – und damit immerhin von der allgemeinen Schulaufsicht abgesetzt – blieb auch hier der „religiöse Unterricht in der Volksschule“, den „die betreffenden Religionsgesellschaften“ „besorgen und überwachen“ (Art. 21 Abs. 2 VerfU Preußen 1848) bzw. „leiten“ sollten (Art. 24 Abs. 2 VerfU Preußen 1850). Diese Regelung blieb allerdings suspendiert, da sie während des Bestehens der Verfassung nicht durch Gesetz ausgeformt wurde.³⁵

Einen Spielraum zugunsten einer engeren Bindung der Schule an die christlichen Kirchen schien Art. 14 VerfU Preußen 1850 zu eröffnen: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.“ Diese „Fundamentalaussage“ im Sinne des „christlichen Staats“³⁶ stützte die fortwährende institutionelle Beteiligung der Kirche an der Schulaufsicht.

Als ein Symptom für eine Lesart des „christlichen Staates“, welche die „christliche Religion“ und ihre staatskirchliche Verbindung mit dem preußischen Staat für eine intellektuelle Disziplinierung der preußischen Untertanen zu instrumentalisieren suchte, können die „Stiehlschen Regulative“ aus dem Jahr 1854 angeführt werden. Sie gaben der preußischen Elementarschule ein bis 1872 gültiges Programm, das humanistischen Bildungsvorstellungen, wie sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts Fuß zu fassen begonnen hatten (dazu s. u. 3.4), ein unbewegliches Pensum primitiven Wissens vorwiegend aus kirchlichen Traditionenbeständen entgegensezte.³⁷ Die Kinder sollten an

32 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (Anm. 6), Band II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 704. Zum Verlauf der Ausschuss- und Plenumsdiskussion im Paulskirchenparlament siehe *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 145–156.

33 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte (Anm. 6), Band III: Bismarck und das Reich, 3. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 177.

34 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band III (Anm. 33), S. 177.

35 Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Anm. 22), S. 447–454.

36 Link, C., Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert, 2. Aufl., München 2010, § 20, Rn. 6.

37 Wittmütz, V., Die preußische Elementarschule im 19. Jahrhundert, in: Lernen und Lehren in Frankreich und Deutschland. Apprendre et enseigner en Allemagne et en France, hrsg. von Fisch, S./Gauzy, F./Metzger, C., Stuttgart 2007, S. 15–32 (26–28 m. w. N.) (<<http://www.europa.clio-online.de/2007/Article=263>>).

erster Stelle zu Christen, an zweiter zu Untertanen des preußischen Königs erzogen werden.³⁸ Wohl letztmals wurde hier die Schule auf eine staatskirchliche Sozialisation getrimmt.³⁹

2.5 Die Schule im Kulturkampf

Die liberale Kritik am Einfluss der Kirche auf die Schule fasste politisch Fuß in den schulpolitischen Maßnahmen des Kulturkampfes.

Noch 1867 war ein Vorstoß des liberalen Kultusministers *Gresser* in Bayern, der die geistliche Schulaufsicht außerhalb des Religionsunterrichts beseitigt hätte, an der Ablehnung in der ersten Parlamentskammer, dem Reichsrat, gescheitert.

In Preußen schloss ein Erlass 1872 die Mitglieder geistlicher Kongregationen und Orden von der Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen aus.⁴⁰ Das Jesuitengesetz⁴¹ verbot dem Jesuitenorden überhaupt jede Tätigkeit im Reich und unterband damit auch den Betrieb ihrer eigenen Schulen.

Der Kulturkampf brachte auch eine Liberalisierung des Unterrichtsprogramms für die Volkschulen mit sich. Unter dem liberalen preußischen Kultusminister *Falk* wurden 1872 die „Stiehlschen Regulativen“ durch Allgemeine Bestimmungen⁴² ersetzt, die den Unterricht aus der staatskirchlichen Verengung lösten.⁴³

Das Schulaufsichtsgesetz von 1872⁴⁴ erklärte die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Schulen zur ausschließlichen Angelegenheit des Staates. Beabsichtigt war eine nachhaltige Änderung der Aufsichtsverhältnisse.⁴⁵ Der in einigen preußischen Landesteilen noch bestehende Rechtsanspruch des örtlichen Pfarrers auf das Amt des Schulinspektors wurde beseitigt.⁴⁶ Die nebenamtliche Bestellung von Pfarrern zu Schulinspektoren war dadurch allerdings nicht ausgeschlossen, sondern dem Ermessen der staatlichen Behörden überlassen. Ein dazu ergangener Ausführungs-erlass⁴⁷ stellte klar, dass lediglich eine institutionelle Verbindung zwischen kirchlichem Amt und staatlichem Aufsichtsamt beendet war. Geistliche konnten weiterhin als Inhaber der Aufsichtsämter bestätigt werden. Dies geschah bei den protestantischen Schulinspektoren, vielfach nicht jedoch

38 *Stiehl, A. W. F.*, Aktenstücke zur Geschichte und zum Verständnis der drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854, Berlin 1854; zitiert nach: *Herrlitz, H.-G./Hopf, W./Titze, H./Cloer, E.*, Deutsche Schulgeschichte von 1800 bis zur Gegenwart. Eine Einführung, 5. Aufl., Weinheim 2009, S. 60 f.

39 *Rupp* (Anm. 1), S. 609.

40 Erlass des Kultusministers Falk an die Regierung in Düsseldorf vom 15. Juni 1872, abgedruckt in: *Huber/Huber* (Anm. 16), Bd. 2: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfs, Berlin 1976, S. 544–545.

41 Gesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (RGBI. S. 253), abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 2 (Anm. 40), S. 547.

42 Allgemeine Bestimmungen von 1872, datiert auf den 15. Oktober 1872, abgedruckt bei *Giese*, (Anm. 23), S. 168–175.

43 Zum Inhalt der Allgemeinen Bestimmungen siehe *Giese, G.*, Einleitung, in: ders. (Hrsg.), Quellen (Anm. 23), S. 37, sowie *Herrlitz/Hopf/Titze/Cloer* (Anm. 38), S. 104.

44 Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (GS. S. 183), abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 2 (Anm. 40), S. 530.

45 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte (Anm. 6), Band IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982, S. 702; einschränkend *Schunck* (Anm. 12), S. 26 f.

46 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 703.

47 Erlass des Kultusministers Falk an die Regierungen über die Ausführung des Schulaufsichtsgesetzes vom 13. März 1872, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 2 (Anm. 40), S. 530–531.

bei den katholischen.⁴⁸ Die Bestellung war zudem jederzeit aufhebbar. Im Ergebnis blieb es bei dieser Form einer „geistlichen“ Schulaufsicht im Auftrag des Staates bis 1918.⁴⁹ In den protestantischen Gebieten Preußens wurden weiterhin regelmäßig Pfarrer zu Ortsschulinspektoren und Superintendenten zu Kreisschulinspektoren berufen.⁵⁰ Mit der Entschärfung des Kulturkampfs wurden auch römisch-katholische Geistliche wieder verstärkt an der Schulaufsicht beteiligt.⁵¹

Die Aufsicht über den Religionsunterricht blieb auch im Kulturkampf Gegenstand besonderer Regelungen. 1876 wurde der katholische Religionsunterricht primär der staatlichen Schulverantwortung unterstellt.⁵² Die Regelung fand in der Praxis auch Anwendung auf den evangelischen Religionsunterricht.⁵³ Der Ortgeistliche war nur mehr zuständig für die „Leitung“. Er war berechtigt, den Stunden beizuwohnen, durch Fragen oder Anmerkungen in den Unterricht einzugreifen, das vollständige und sachgemäße Unterrichten des Religionslehrers zu überprüfen, diesen in Abwesenheit der Schüler auch fachlich zu berichtigen und bei der Entlassungsprüfung an den Zensuren mitzuwirken.⁵⁴ In der Zeit nach dem Ende des Kulturkampfs scheiterte 1891 ein Schulgesetzentwurf, der die geistliche Schulaufsicht auf Lokal- und Kreisebene wiederhergestellt, in den kommunalen Schulaufsichtsgremien ebenfalls institutionalisiert und die Einwirkungsrechte des Pfarrers beim Religionsunterricht zu einem Weisungsrecht gegenüber dem Religionslehrer gestärkt hätte.⁵⁵

Die nach dem Ende des Kulturkampfs formell aufgehobene, personell nachklingende Beteiligung der Kirchen an der Schulaufsicht wurde bis zur Trennung von Staat und Kirche nicht mehr neu geregelt. Die letzte größere Veränderung in der preußischen Schulorganisation, nämlich die Neuordnung der Schulvermögen im preußischen Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 (VUG)⁵⁶, ließ die bestehenden Schulaufsichtsverhältnisse in Preußen ausdrücklich unberührt (§ 65 Abs. 1 VUG). 1909 war in Preußen lediglich ein Viertel der Kreisschulinspektoren hauptamtlich tätig. Von 936 nebenamtlichen Kreisschulinspektoren waren lediglich 60 keine Geistlichen.⁵⁷

Die Überführung der Volksschulvermögen und Schullisten auf die neu zu gründenden kommunalen Schulverbände (§ 27 VUG) ließ außerdem die Eigentumsverhältnisse und Verwendungszwecke bei den „gemeinschaftlich Schul- und anderen Zwecken dauernd gewidmeten“ Vermögensstücken unangetastet, die Grundlage für die dauernd und organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter (insbesondere Küsterschulämter) waren (§ 30 Abs. 1 und 2 VUG). Es waren zwar Regelungen zum Verfahren der Auseinandersetzung des Amtsvermögens bei Ämtertrennung getroffen worden (§ 30 Abs. 6 und 7 VUG), eine Ämtertrennung selbst aber nicht angeordnet. Die organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter blieben somit bestehen. Nur diese Ämterverbindung bewahrte noch einen formellen, über ein kirchliches Amt vermittelten Einfluss der Kirche.

48 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 189.

49 *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 22, Rn. 7.

50 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 704.

51 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 901.

52 Erlass des Kultusministers Falk betreffend Erteilung, Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 18. Februar 1876, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 2 (Anm. 40), S. 671–674.

53 *Pretzel*, C. L. A., Schulaufsicht und Schulleitung in den deutschen Staaten, Leipzig 1909, S. 4.

54 Zusammenfassung bei *Pretzel* (Anm. 53), S. 4 f.

55 Sogenanntes *Zedlitzsches Schulgesetz*: siehe dazu *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 892 f. zum Scheitern des Entwurfs, S. 894–899..

56 Gesetz, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (GS S. 335), abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 2 (Anm. 40), S. 161–165.

57 *Pretzel* (Anm. 53), S. 3 f.

3 Schule und Konfession vor der Trennung von Staat und Kirche

3.1 Schule unter den Bedingungen konfessioneller Homogenität

Unter den Bedingungen einer zumindest formalen konfessionellen Übereinstimmung aller Verhältnisse, für die die Schule ihre kulturelle Traditionslieistung erbringt, hat die Schule selbst unausweichlich und unumstritten an jener konfessionellen Übereinstimmung teil. Solche Bedingungen waren bis zur Reformation in der Glaubenseinheit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation selbstverständlich. Auch unter den Wirkungen der Reformation blieben sie solange erhalten, wie die Friedensschlüsse von 1555 und 1648 mit dem *ius reformandi* der Landesherren die konfessionelle Homogenität in den Territorien garantierten.

3.2 Die Konfessionsschule nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht

Sobald durch Bevölkerungsbewegungen oder Gebietsveränderungen mehr als eine Konfession präsent war, wurde die Konfessionalität der Schule für die „Dissidenten“ ein Problem. Nicht zuletzt das preußische Schulrecht hatte es schon im 18. Jahrhundert mit konfessioneller Pluralität zu tun. Das Allgemeine Landrecht von 1794 reagierte darauf mit der Garantie, dass niemandem, „wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, der Zutritt in öffentliche Schulen versagt werden“ sollte (§ 10 II 12 ALR), wobei eine Pflicht zum Besuch eines anderskonfessionellen Religionsunterrichts ausdrücklich ausgeschlossen wurde (§ 11 II 12 ALR). Dementsprechend oblag die subsidiäre Schullast „sämmtlichen Hausvätern jedes Orts, ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses“ (so § 29 II 12 ALR für den Unterhalt der Lehrer, im Ergebnis ebenso §§ 34, 37, 38 II 12 ALR für den Bauunterhalt des Schulhauses, selbst wo es zugleich Küsterwohnung war). An der Konfessionalität der Schule selbst änderte dies nichts. An Orten, an denen sich die Einwohnerschaft in größere konfessionelle Gruppen teilte, wurde für jedes ihrer Bekenntnisse eine eigene Schule errichtet; für diesen Fall war vorgesehen, dass „jeder Einwohner nur zur Unterhaltung des Schullehrers von seiner Religionspartey beyzutragen verbunden“ war (§ 30 II 12 ALR).

3.3 Erste Simultanschulen: Nassau

Diesem Modell der Konfessionsschule trat ab Beginn des 19. Jahrhunderts der Gedanke gegenüber, die Schüler aller Konfessionen gemeinsam in einer Simultanschule (Gemeinschaftsschule) zu unterrichten. Der Unterricht in der Simultanschule sollte demgemäß nicht von den partikularen Grundsätzen einer einzelnen Konfession bestimmt sein, sondern von den gemeinsamen Grundsätzen aller in ihr vertretenen (christlichen) Konfessionen. Im ganzen 19. und in den ersten zwei Dritteln des 20. Jahrhunderts, also bis in die ersten Jahrzehnte unter dem Grundgesetz, wurde über die Einführung der Simultanschule und ihr Verhältnis zur Konfessionsschule gestritten.

Eine vergleichsweise frühe, zunächst singuläre Verwirklichung der Simultanschule gelang 1817 im Herzogtum Nassau, das gerade 1806 unter dem Einfluss Napoleons aus mehreren Partikularstaaten gebildet worden und konfessionell sehr heterogen war. § 2 des Schuledikts von

1817⁵⁸ ordnete mit in dieser Zeit auffälliger Selbstverständlichkeit Elementarschulen „für die jedem Menschen ohne Unterschied des Geschlechts, der Religion, des Standes und der künftigen Bestimmung nothwendige allgemeine Bildung“ an. Wo an einem Ort mehrere Konfessionen nebeneinander vorhanden und also in einer Schule gemeinsam zu unterrichten waren, sollten die Lehrer „von verschiedenen Confessionen genommen werden“. Kinder, die nicht zur Konfession ihres Lehrers gehörten, wurden einem besonderen Religionsunterricht ihrer Konfession zugeordnet. Die Simultanschule brachte somit notwendigerweise eine curriculare Herauslösung und Ver-selbständigung der religiösen Bezüge des Schulunterrichts mit sich, die in der Konfessionsschule potentiell alle Fächer durchziehen konnten.

In den anderen Ländern gab es zwar vielfach Vorstöße liberaler Regierungen zur Reform des konfessionellen Schulwesens; erfolgreich waren sie aber nur in Hessen und in Baden unter den schulpolitischen Bedingungen des Kulturkampfs.

3.4 Die Bewahrung der Konfessionsschule in Preußen

In Preußen war die Frage nach der Simultanschule zunächst im Zuge der humanistischen Bildungsreform aufgeworfen worden. Ein hierzu im Kultusministerium von *Johann Wilhelm Süvern* 1817 erarbeiteter Schulgesetzentwurf⁵⁹ sah allerdings die Beibehaltung des konfessionellen Schulwesens vor.⁶⁰ Ein gemeinsames Gutachten der Oberpräsidenten (der Spitze der preußischen Provinzialverwaltung) und der Bischöfe zum Gesetzentwurf⁶¹ zeigte einige Sympathie der preußischen Provinzen für Simultanschulen: Ihre organisatorischen und wirtschaftlichen Vorteile und ihre Vorteile für die Förderung der Toleranz wurden durchaus gewürdigt. Von den katholischen Bischöfen hingegen wurde die Simultanschule völlig abgelehnt. Sie widersprachen der Vorstellung, dass sich die Konfessionsunterschiede allein auf den Religionsunterricht auswirken, und hielten deshalb an der Übereinstimmung der gesamten schulischen Bildung und Erziehung mit dem Bekennen der Schüler fest.

Da der *Süvernsche Entwurf* nicht umgesetzt wurde, traten auch seine Bestimmungen über das konfessionelle Schulwesen nicht in Kraft, und es blieb insoweit bei der Schulverfassung des ALR, die später auch in den preußischen Landesteilen angewandt wurde, in denen das ALR nicht formell eingeführt war.⁶² Sie wurde in der Folge dahin ausgelegt, dass den Schulbehörden ein Ermessen zur Einrichtung von Simultanschulen offenstand.⁶³ Ein Zirkular-Reskript (Runderlass) von 1822⁶⁴ steuerte dieses Ermessen dahin, dass Simultanschulen grundsätzlich als schädlich für die Religionserziehung anzusehen seien und nur ausnahmsweise im Notfall oder, mit Genehmigung der höheren weltlichen und geistlichen Behörde, aufgrund eines entsprechenden Entschlusses der Ortsgeistlichen gebildet werden dürften.

58 Siehe oben Anm. 23. Umfassend dazu *Firnhaber, C. G.*, Die Nassauische Simultanvolksschule. Ihre Entstehung, gesetzliche Grundlage und Bewährung nebst einer Geschichte der alten Nassauischen Volksschule, 2 Bände, Wiesbaden 1881–1883.

59 Entwurf eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im Preußischen Staate (1817), abgedruckt bei *Giese*, (Anm. 23), S. 93–109.

60 *Giese*, Einleitung (Anm. 43), S. 21.

61 Abgedruckt bei *Giese*, (Anm. 23), S. 109–112.

62 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 61, Fn. 136.

63 *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Anm. 22), S. 442.

64 Cirkular-Reskript vom 27. April 1822, abgedruckt bei *Giese*, (Anm. 23), S. 115 („Erlaß über die Simultan-schulen“).

Der bereits erwähnte Art. 24 Abs. 1 VerfU Preußen 1850, wonach bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen „die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen“ waren, erhab den Vorrang der Konfessionsschule zu Verfassungsrecht. Da jedoch das in Art. 26 VerfU Preußen 1850 vorgesehene Gesetz zur Regelung des ganzen Unterrichtswesens nicht erging, konnte die Schulverwaltung weiterhin unter den Vorgaben des ALR ihr Ermessen über die Einrichtung von Simultanschulen ausüben.⁶⁵ Im Ergebnis blieb die Simultanschule in Preußen gleichwohl insgesamt eine eng begrenzte Ausnahme.

Auch der Kulturkampf änderte an der konfessionellen Gliederung des Schulwesens in Preußen nichts. Ein Vorstoß gegen den Vorrang der Konfessionsschule unter dem liberalen Kultusminister *Falk* im Jahr 1877 interpretierte Art. 24 VerfU Preußen 1850 anders als bisher nicht als Gebot der Konfessionsschule bei Neuerrichtungen, sondern lediglich als Maßgabe für die innere Ausgestaltung vorhandener Schulen. Er scheiterte am Widerstand von linksliberalen, konservativen und konfessionellen Kräften gleichermaßen.⁶⁶ Das gleiche widerfuhr – nachdem *Falks* Nachfolger *Puttkamer* wiederum als Gegner der Simultanschule aufgetreten war⁶⁷ – einem ähnlichen Vorstoß unter dem Kultusminister *Gößler* 1888⁶⁸. Erfolglos blieb aber auch der Entwurf für ein Volksschulgesetz des Kultusministers *Zedlitz* von 1891, der von Zugeständnissen an die katholischen Forderungen insbesondere nach Konfessionsschulen geprägt war.⁶⁹ Die unter Minister *Falk* auf 517 gestiegene Zahl von Simultanschulen (bei 34.742 Volksschulen insgesamt) sank jetzt wieder auf 504.⁷⁰

Das im schulpolitischen Schulterschluss von Konservativen, Nationalliberalen und dem Zentrum⁷¹ erlassene Preußische Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906⁷² schrieb schließlich den Vorrang der Konfessionsschule fest und setzte damit den Art. 24 Abs. 1 VerfU Preußen 1850 nach mehr als einem halben Jahrhundert gesetzlich um.⁷³ Aus dem abstrakten Verfassungsauftrag, „die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen“, wurde ein gesetzlicher Auftrag, die Schulen konfessionell auszugestalten (§ 33 Abs. 1 VUG). Zugunsten bestehender Simultanschulen wurden Ausnahmen vorbehalten. Konfessionelle Minderheiten in bedeutender Zahl bekamen ein Recht auf die Errichtung einer eigenen Konfessionsschule. Die Lehrerschaft musste konfessionell der Schülerschaft und Ausrichtung der Schule entsprechen und bei Bedarf entsprechend ausgetauscht werden.⁷⁴

3.5 Jüdische Volksschulen in Preußen

Eine bezeichnende Sonderregelung über die Konfessionalität des Schulwesens enthielten die in § 40 VUG bestätigten Vorschriften des Judengesetzes von 1847⁷⁵. Danach galten die allgemeinen Bestimmungen über die Errichtung besonderer öffentlicher Konfessionsschulen nicht für die Juden. Die jüdischen Kinder waren somit grundsätzlich an die christlichen Konfessionsschulen gewiesen, wenn auch ohne Verpflichtung zum Besuch des christlichen Religionsunterrichts. Den Ju-

65 *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Anm. 22), S. 440–443.

66 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 201 f.

67 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 203 f.

68 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 204 ff.

69 Siehe oben Anm. 55.

70 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 891 Fn. 24.

71 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 902–905.

72 Siehe oben Anm. 56.

73 *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Anm. 22), S. 443.

74 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 905.

75 §§ 60–67 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (GS S. 263).

den war es aber ausdrücklich erlaubt, Privatschulen zu errichten. Außerdem konnte auf Antrag der Synagogengemeinde aus den jüdischen Einwohnern eines Ortes ein eigener jüdischer Schulverband gebildet werden, um eine jüdische Schule als öffentliche Schule zu betreiben. Dieser stand finanzielle Unterstützung zu, soweit die Unterhaltung von Ortsschulen allgemein der bürgerlichen Gemeinde oblag, bemessen am Anteil der Juden an den Kommunalabgaben, den Aufwendungen für die anderen Ortsschulen und der durch die jüdische Schule bewirkten Entlastung des Kommunalschulwesens. Der Spielraum der Kommunen zur Unterstützung einer jüdischen konfessionellen Bildung und Erziehung war angesichts der Bindung an die christliche Religion gemäß Art. 14 VerfU Preußen 1850 umstritten.⁷⁶

3.6 Simultanschulen in Baden und Hessen-Darmstadt

In Baden war ähnlich wie in Nassau nach einer napoleonischen Staatsneuordnung die konfessionelle Mischung der Bevölkerung besonders virulent. Die Einführung einer Simultanschule bedurfte aber noch der schulpolitischen Bewegungen des Kulturkampfs. In Baden begannen die Auseinandersetzungen der Landesregierung mit der katholischen Kirche bereits 1853.⁷⁷ Das Elementarunterrichtsgesetz von 1868⁷⁸ erlaubte es dann den Gemeinden, bestehende Konfessionschulen in Simultanschulen umzuwandeln. Nach diesem Vorlauf einer fakultativen Simultanschule wurde das Konfessionsschulwesen 1876 vollständig aufgegeben.⁷⁹

In Hessen-Darmstadt gelang die Einführung der fakultativen Simultanschule 1874⁸⁰ als Kompromiss in langen parlamentarischen Debatten, in denen sich liberale und konservative Kräfte mit gegensätzlichen Forderungen jeweils zur Festschreibung der obligatorischen Konfessions- oder der Simultanschule nicht einigen konnten.⁸¹ Die gefundene Lösung stellte anders als die badische Regelung der fakultativen Simultanschule von 1868 die Option einer Simultanschule unter die Bedingung eines Einvernehmens der Gemeindevertretung mit den kirchlichen Schulvorständen.

In allen Ländern außer Baden und Hessen-Darmstadt sowie abgesehen von den Ausnahmen in den preußischen Provinzen Westpreußen, Posen und – nach der Annexion Nassaus 1866/1867 – Hessen-Nassau blieb das Schulwesen bis 1918/1919 durchweg konfessionell gegliedert.⁸²

4 Schule und Religion nach der Trennung von Staat und Kirche 1919

Das Verhältnis von Schule und Religion war ein Schwerpunkt in den kulturpolitischen Auseinandersetzungen während der Entstehung der Weimarer Republik 1918/1919.⁸³ Präjudiziell wirkte

76 Vgl. *Anschütz*, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Anm. 22), S. 274 f.

77 *Link, C.*, Die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche (Kapitel VIII), in: Jeserich/Pohl/von Unruh (Anm. 3), Bd. 3: Das Deutsche Reich bis zum Ende der Monarchie, Stuttgart 1984, S. 527–559 (555).

78 Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868 (RegBl. S. 251).

79 „Gesetz betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht“ vom 18. September 1876 (GVBl. S. 309). Dazu *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 200.

80 Gesetz betreffend das Volksschulwesen vom 16. Juni 1874 (RegBl. S. 377).

81 *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band IV (Anm. 45), S. 763.

82 *Damberg, W.*, Der Kampf um die Schulen in Westfalen, Mainz 1986, S. 19.

83 Zum Ganzen: *Richter, L.*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, Düsseldorf 1996; sodann *Landé, W.*, Die Schule in der Reichsverfassung. Ein Kommentar, Berlin 1929.

selbstverständlich der umstrittene Übergang von dem mit der Monarchie verbundenen Staatskirchentum zur Trennung von Staat und Kirche.

4.1 Schulaufsicht und Religionsunterricht nach der Trennung von Staat und Kirche

Die in Preußen wie eine geistliche Schulaufsicht wahrgenommene faktische Verschränkung der staatlichen Ortsschulinspektorenämter mit kirchlichen Ämtern hob der amtierende preußische Volksbildungsminister bereits wenige Tage nach Abdankung des Kaisers und Königs auf⁸⁴ – sein Nachfolger nahm den von Protesten begleiteten Erlass allerdings einige Wochen später als formell rechtswidrig zurück, bis die bis dahin zumeist von Geistlichen wahrgenommene Ortsschulinspektion Mitte 1919 per Gesetz ganz aufgegeben und ihre Funktion auf die kollegial organisierte Kreisschulinspektion übertragen wurde.⁸⁵ Derartige Vorgänge waren symptomatisch für die Schulpolitik der revolutionären Regierungen in den Ländern.⁸⁶ In den Verhandlungen über die Reichsverfassung wurde, soweit erkennbar, die Wiederherstellung der geistlichen Schulaufsicht über das Volksschulwesen nicht mehr gefordert. Art. 144 WRV schrieb jedenfalls nicht nur die Aufsicht des Staates über das gesamte Schulwesen fest, sondern band ihre Ausübung erstmals an „hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte“. Damit war der nebenamtlichen Ausübung der Schulaufsicht durch Inhaber kirchlicher Ämter, die die Verhältnisse bisher faktisch bestimmt hatte, ein Ende gesetzt. Lediglich in ihrer Mitwirkung an Schulaufsichtsgremien konnten kirchliche Amtsinhaber noch an der Schulaufsicht beteiligt sein.

Eine der in den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung umstrittenen kulturpolitischen Entscheidungen war die Erhaltung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Die Vertreter laizistischer Positionen wollten ihn abschaffen und durch einen staatlichen Moralunterricht nach französischem Vorbild ersetzen.⁸⁷ Die Regierungskoalition einigte sich aber auf die Garantie des Religionsunterrichts, wie sie dann in Art. 149 WRV neben die anderen verfassungsmäßigen Schulbildungsziele (Art. 148 WRV) gestellt wurde. Art. 149 Abs. 2 WRV stellte die Freiwilligkeit der Erteilung für die Lehrer und der Teilnahme für die Erziehungsberechtigten sicher.

Der Religionsunterricht blieb insoweit unter dem Einfluss der Kirche, als er gemäß Art. 149 Abs. 1 Satz 3 WRV „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften“ zu erteilen war. Diese Formulierung hält einen gewissen Abstand von einem formellen „geistlichen“ Aufsichtsrecht. Das wurde zusätzlich durch den Vorbehalt „unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates“ unterstrichen. Die Konkurrenz des kirchlichen Einflusses auf den Religionsunterricht mit dem staatlichen Aufsichtsrecht spiegelte die unterschiedlichen Positionen, die in der Weimarer Nationalversammlung einander gegenübergestanden hatten.⁸⁸ Die Schulaufsicht

⁸⁴ Erlass des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. November 1918, abgedruckt in: *Huber/Huber* (Anm. 16), Bd. 4: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik, Berlin 1988, S. 61. Siehe auch *Müller-Rolli*, S., Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918–1958. Dokumente und Darstellung, Göttingen 1999, S. 55 m. w.N.

⁸⁵ Erlass des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. Februar 1919, abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 4 (Anm. 84), S. 61 f., und das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Ortsschulinspektionen vom 18. Juli 1919 (GS. S. 147), abgedruckt in: *Huber/Huber*, Bd. 4 (Anm. 84), S. 62.

⁸⁶ Siehe die Dokumentation der Maßnahmen zur Aufhebung der überkommenen Reste „geistlicher“ Schulaufsicht und zur Freistellung oder Abschaffung des Religionsunterrichts und religiöser Feiern in den Schulen, jeweils von Protesten und weitgehend von Korrekturen gefolgt, in: *Huber/Huber*, Bd. 4 (Anm. 84), S. 59–106.

⁸⁷ Zusammengefasst bei *Edel*, E., Das Weimarer Schul-Kompromiß. Eine staatskirchenrechtliche Studie, Würzburg 1927, S. 50.

⁸⁸ Diese Positionen zusammenfassend *Edel* (Anm. 87), S. 25 f.

des Staates war später noch einmal Gegenstand von Auseinandersetzungen, als die Berufung eines aus der Kirche Ausgetretenen zum Schulinspektor in Preußen den Protest von Schülern und Eltern auf sich zog. Das *Reichsgericht* sah für diese Praxis auf der Grundlage des Schulaufsichtsgesetzes von 1872 auch in der Zuständigkeit des Schulinspektors für die Aufsicht über den Religionsunterricht nach Art. 149 Abs. 1 Satz 3 WRV keinen Hinderungsgrund.⁸⁹

Zu einem über den Religionsunterricht hinausgehenden Einfluss der Kirchen führte der Art. 149 Abs. 1 Satz 3 WRV nur an Kleinstschulen, wo der Unterricht in allen Fächern durch ein und denselben Lehrer erteilt wurde. Für diese Verwendung kam nur ein von der zuständigen Kirche für den Religionsunterricht bevollmächtigter Lehrer in Betracht.⁹⁰

4.2 Gemeinschaftsschule und Konfessionsschule

Erhebliche schulverfassungspolitische Brisanz hatten die Bemühungen darum, in der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule nach dem Vorbild der bestehenden Simultanschulen allgemein festzuschreiben.⁹¹ Weder die Forderungen nach der reichsweiten Einführung einer „weltlichen Einheitsschule“ noch die nach einer Garantie der Einrichtung von Konfessionsschulen gemäß dem Elternwillen setzten sich durch. An den Differenzen über diese für das Verhältnis von Schule und Religion wesentliche Entscheidung drohte in den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung das gesamte Verfassungswerk zu scheitern.⁹² Die schließlich in Art. 146 WRV getroffene Regelung gibt den „Weimarer Schulkompromiss“ wieder: Die „für alle gemeinsame Grundschule“ ist darin zur Regel bestimmt, wobei die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule unabhängig nicht nur von der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung, sondern eben auch vom „Religionsbekenntnis seiner Eltern“ sein musste. Von dieser Regel machte Art. 146 Abs. 2 WRV die Ausnahme⁹³, wonach „indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten“ waren. Die Umsetzung war den Landesgesetzgebern „nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes“ vorbehalten. Bis zum Erlass dieses Reichsgesetzes garantierte Art. 174 WRV die bestehende Rechtslage – also überwiegend die konfessionelle Gliederung des Schulwesens.

Die Rücksicht auf die religiösen Erziehungsvorstellungen in der öffentlichen Schule wurde ergänzt durch die Privatschulfreiheit in Art. 147 WRV. Sie war nunmehr die Grundlage für Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Auf der Ebene der Volksschule wurde die Errichtung von Privatschulen allerdings an enge Bedingungen gebunden. Außer in den Fällen eines besonderen pädagogischen Interesses waren private Volksschulen nur als Konfessionsschule zuzulassen, wenn in der Gemeinde eine entsprechende öffentliche Konfessionsschule fehlte.

Der Vorbehalt eines Reichsgesetzes in Art. 146 Abs. 2, Art. 174 WRV konservierte während der gesamten Weimarer Republik das Konfessionsschulwesen, da die fortbestehenden politischen Differenzen in dieser Frage den Regierungswillen oder die parlamentarischen Mehrheiten für ein sol-

89 RG, Beschl. v. 11.06.1927 – IV L.B. 72/27 –, RGZ 118, 1. Siehe auch *Anschütz*, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl., Berlin 1933, S. 673.

90 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 225.

91 *Edel* (Anm. 87), zu den Grundpositionen S. 25–26, zu den grundlegenden Ausschussberatungen S. 71–88, zum Zustandekommen der beiden „Schulkompromisse“ S. 91–110 und S. 111–124.

92 *Giese*, Einleitung (Anm. 43), S. 45 f.

93 *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs (Anm. 89), S. 680.

ches Gesetz nicht zustande kommen ließen.⁹⁴ Entsprechende Gesetzesinitiativen scheiterten 1921, 1925 und 1927.⁹⁵ Die während der Weimarer Republik meist sozialdemokratisch ausgerichtete Landesregierung in Preußen, deren schulpolitische Vorstellungen sich an dem rechtlichen Status quo stießen, umging den Vorbehalt des Reichsgesetzes, indem sie auf dem Erlassweg in den Konfessionsschulen überkonfessionelle Sammelklassen ermöglichte, bis hin zur Umformung ganzer Konfessionsschulen in Sammelschulen.⁹⁶ Rechtlich aber blieb die Konfessionsschule die Regel.

Diese fort dauernde Rechtslage betraf vor allem die Volksschulen. Von den höheren Schulen waren in der Weimarer Republik nur wenige konfessionell gebunden. Die tatsächliche Verteilung der Schüler bewirkte jedoch auch hier eine große konfessionelle Homogenität. Zum Beispiel gehörten in Preußen 1927 an 44% der höheren Schulen jeweils mehr als 90% der Schüler demselben Bekenntnis an.⁹⁷

4.3 Toleranzgebot

Bemerkenswert für das Verhältnis von Schule und Religion in der Weimarer Reichsverfassung ist schließlich das den Schulbildungszielen in Art. 148 Abs. 1 WRV zur Seite gestellte Toleranzgebot in Art. 148 Abs. 2 WRV. Danach war beim Unterricht in öffentlichen Schulen „Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden“. Diese Klausel kam 1930 in einer Entscheidung des *Staatsgerichtshofs* zum Tragen. In Thüringen, wo die NSDAP erstmals an einer Landesregierung beteiligt war, hatte das Volksbildungsmi nisterium unter *Frick* per Erlass fünf sogenannte „Gebete“ für den Schulgebrauch empfohlen, die inhaltlich die Weimarer Republik und ihre Repräsentanten verunglimpften, bis hin zur Bitte um göttliche Bestrafung der Verantwortlichen und den Ruf „Deutschland erwache“. Der *Staatsgerichtshof* erklärte den Missbrauch der Gebetsform für solche politisch-weltanschauliche Propaganda für unvereinbar mit Art. 148 Abs. 2 WRV.⁹⁸

5 Schule und Religion unter der nationalsozialistischen „Entkonfessionalisierung“

Der Thüringer „Schulgebets“-Erlass war bereits ein Vorgeschnack auf die weltanschauliche Ver einnahme der Schule durch die nationalsozialistische Politik. Sie griff nach 1933 in alle das Verhältnis von Schule und Religion prägenden Elemente der Schulverfassung ein.

5.1 Die Abschaffung der Schulaufsichtsgremien

Wo die Inhaber kirchlicher Ämter noch über die Mitgliedschaft in kommunalen Schulaufsichtsgremien an der Schulaufsicht mitwirkten, endete dieser Rest an kirchlicher Beteiligung mit der

94 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 224.

95 *Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs (Anm. 89), S. 682.

96 *Vondenhoff* (Anm. 13), S. 224.

97 *Helmreich* (Anm. 2), S. 187 f.

98 *StGH*, U. vom 11. Juli 1930 – StGH 5/30 –, RGZ 129, Anhang, S. 9–27.

Beseitigung aller kommunalen Schulaufsichtsgremien 1935.⁹⁹ Die an ihre Stelle gesetzten Schulbeiräte hatten nur mehr beratende Funktion. 1938 wurden auch die verbliebenen organisch verbundenen Kirchen- und Schulämter aufgehoben.¹⁰⁰

5.2 Nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ der Konfessionsschule

Zum nationalsozialistischen Programm gehörte insbesondere die Ersetzung des Konfessionsschulwesens durch eine vom Nationalsozialistischen Lehrerbund so genannte „positiv christliche Gemeinschaftsschule“.¹⁰¹ Nach der Machtübernahme am 30.1.1933 verhielt sich die nationalsozialistische Politik allerdings zunächst kirchenpolitisch zurückhaltend.¹⁰² Die Regierung unter Hitler hob kurz nach ihrem Antritt die ungeliebten, wenngleich nach ihrer Zahl unbedeutenden „Sammelschulen“ in Preußen auf und nutzte die Gelegenheit, dies als Beitrag des „Kulturkampfs gegen den Bolschewismus“ propagandistisch auszuschlagen.¹⁰³ Hitlers Regierungserklärung vom 23.3.1933 versprach, den christlichen Konfessionen den Status Quo bei dem „ihnen zukommenden Einfluß“ bezüglich Schule und Kirche zu erhalten. Damit ging er auf eine Forderung des Zentrums ein, das es ihm mit der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz vom 24.3.1933¹⁰⁴ freilich zugleich formell ermöglichte, durch ein Schulgesetz ohne Beteiligung des Reichstags das Konfessionsschulwesen abzuschaffen¹⁰⁵ – vielleicht in der schwankenden Hoffnung auf ein Konkordat mit entsprechenden Sicherungen¹⁰⁶.

Tatsächlich schien das am 20.7.1933 geschlossene Reichskonkordat (RK)¹⁰⁷ diese Hoffnung zu erfüllen.¹⁰⁸ Art. 23 RK gewährleistete Bestand und Neuerrichtung katholischer Bekenntnisschulen, Art. 25 Abs. 1 RK das Recht der Orden und religiösen Kongregationen zur Gründung und Führung von Privatschulen.

Eine offen konkordatswidrige, formelle Beseitigung der Konfessionsschulen vermieden die Nationalsozialisten. Indem das Reichskonkordat entsprechende allgemeine gesetzliche Eingriffe hemmte, bewahrte es mittelbar auch die protestantischen Konfessionsschulen.¹⁰⁹ Ein Vorstoß des Reichsbildungsministers Rust von 1937, der sich zwei Jahre zuvor noch öffentlich zur Einhaltung

99 Preußisches Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. März 1935 (GS S. 45).

100 Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (GS S. 93). Zur Fortführung der Küsterdienste im Nebenamt siehe die „Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter vom 7. September 1938 (GS S. 93) und der Verordnung über die Auseinandersetzung des Vermögens bisher vereinigter Kirchen- und Schulämter vom 13. Oktober 1938“, Kirchliches Amtsblatt der Kirchenprovinz Mark Brandenburg, 1938, S. 199, Teil I Nr. 2.

101 Der 1927 gegründete Nationalsozialistische Lehrerbund hatte bereits 1930 die Einführung der Gemeinschaftsschule gefordert; siehe Eilers, R., Die nationalsozialistische Schulpolitik. Eine Studie zur Funktion der Erziehung im totalitären Staat, Köln [u. a.] 1963, S. 128. Allgemein dazu Willi Feiten, Der Nationalsozialistische Lehrerbund: Entwicklung und Organisation. Ein Beitrag zum Aufbau und zur Organisationsstruktur des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, Weinheim/Basel 1981.

102 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 1 f.

103 Damberg (Anm. 82), S. 31.

104 „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 144).

105 Damberg (Anm. 82), S. 28.

106 Damberg (Anm. 82), S. 29 mit weiteren Fundstellen zu den vertretenen Auffassungen (Fn. 21).

107 Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich (Reichskonkordat) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679).

108 Neuhäusler, J., Kreuz und Hakenkreuz. Der Kampf des Nationalsozialismus gegen die katholische Kirche und der kirchliche Widerstand, 2. Aufl., München 1946, S. 88.

109 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 12.

des Reichskonkordats bekannt hatte, zur gesetzlichen Einführung der nationalsozialistischen Gemeinschaftsschule wurde weit vorangetrieben, letztlich jedoch wegen Bedenken gegen einen offenen Bruch der Konkordatsverpflichtung von Hitler nicht unterschrieben.¹¹⁰ Auch scheiterte ein Versuch, in Württemberg die Simultanschule auf Landesebene einzuführen.¹¹¹

Statt auf gesetzliche Eingriffe verlegte sich das nationalsozialistische Vorgehen auf eine innere Aushöhlung des Konfessionsschulwesens unter der Parole der „Entkonfessionalisierung“.¹¹² 1935 wurde eine Kampforganisation für die staatliche Einheitsschule gegründet, die „Deutsche Schulgemeinde“, die zur Schuleinschreibung 1936 die Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder an der Einheitsschule aufforderte.¹¹³ Die Propaganda dieser und anderer nationalsozialistischer Organisationen für eine „Entkonfessionalisierung“ betonte jeweils, dass es nicht um eine Entchristianisierung der Kinder gehe, sondern nur um eine Überwindung „konfessioneller Mauern“ in der Schule, bei Bewahrung eines gesicherten und konfessionell getrennten Religionsunterrichts.¹¹⁴ Sie bewirkte, dass in plebisizitären und pseudoplebisizitären Aktionen der Elternwille „erkannt“ wurde, die vorhandenen Schulen in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln. Das Konfessionsschulwesen im Deutschen Reich wurde hierdurch zwischen 1934 und 1938 beseitigt.¹¹⁵

5.3 Nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ der Lehrerschaft

Ein weiteres Mittel der nationalsozialistischen Politik der „Entkonfessionalisierung“ war die Disziplinierung der Lehrerschaft. Besonders § 4 des sogenannten „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“¹¹⁶ war ein Instrument, um Lehrer als politisch unzuverlässig aus dem Dienst zu entfernen.¹¹⁷ Das ließ sich auch gegen christlich engagierte Lehrer richten, die sich nicht in den Dienst der nationalsozialistischen Weltanschauung nehmen lassen wollten. Zwischen 1935 und 1937 wurden über etliche Geistliche Unterrichtsverbote verhängt, die mit ihren außerschulischen Aktivitäten begründet wurden.¹¹⁸ 1936 erging außerdem ein generelles Unterrichtsverbot gegen Geistliche, die gleichzeitig in konfessionellen Jugendverbänden wirkten. 1937 verfügte der Reichserziehungsminister, dass Pfarrer zur Sicherung eines „geordneten Schulbetriebes“ generell vom Religionsunterricht auszuschließen seien.¹¹⁹ Gegenüber solchen Maßnahmen musste sich auch Art. 24 RK, der die konfessionelle Bindung der Lehrer an katholischen Konfessionschulen sicherte, als wirkungslos erweisen.

¹¹⁰ Dazu *Eilers* (Anm. 101), S. 91 m. w. N.

¹¹¹ *Müller-Rolli* (Anm. 84), S. 112.

¹¹² Dazu *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 1.

¹¹³ *Neuhäusler* (Anm. 108), S. 89.

¹¹⁴ Beispiele bei *Neuhäusler* (Anm. 108), S. 89–95.

¹¹⁵ *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 21; anders *Neuhäusler* (Anm. 108), S. 100, dem zufolge die Entwicklung bis 1939 noch nicht abgeschlossen war, sowie *Eilers* (Anm. 101), S. 91, der die Entwicklung erst Ostern 1941 als abgeschlossen ansieht.

¹¹⁶ „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175–177).

¹¹⁷ *Damberg* (Anm. 82), S. 55–66.

¹¹⁸ *Damberg* (Anm. 82), S. 145 f. mit Beispielen aus Westfalen.

¹¹⁹ Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juli 1937 – E II a 1194 –, zitiert nach *Schäfer, G.*, Die Evangelische Landeskirche in Württemberg und der Nationalsozialismus. Eine Dokumentation zum Kirchenkampf, Band V: Babylonische Gefangenschaft, Stuttgart 1982, S. 798 f., zur Auslegung des Erlasses als genereller Ausschluss der Pfarrer vom Religionsunterricht siehe den Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Februar 1938, zitiert nach *Damberg* (Anm. 82), S. 180, Fn. 2.

5.4 Nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ des Schullebens

Nachdem die nationalsozialistische Taktik anfangs eine Koexistenz zwischen Christentum und Nationalsozialismus in der Schule als möglich erscheinen lassen wollte¹²⁰, durchsetzte sie nach und nach die schulische Erziehung mit der nationalsozialistischen Weltanschauung. An den in katholischen Schulen zu Beginn und Ende der Unterrichtsstunde üblichen Wechselspruch „Ge-lobt sei Jesus Christus“ – „Amen“ wurde Ende 1933 auf ministerielle Anordnung der „Deutsche Gruß“ angefügt.¹²¹ Ein „Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat“ umriss 1934 anstelle der „farblosen“ Ausgestaltung der Volksschule unter der Weimarer Verfassung die Einbindung der Volksschule in ein „großes nationalsozialistisches Erziehungswerk“.¹²² In der Auflage von 1939 wird die Religion als „richtunggebende Achse der Weltanschauung von innen“ bezeichnet, deshalb gebühre ihr „wesentlicher Anteil an der Erziehung“. Glaubensgemeinschaften aller Art als „Glieder am Volksganzen“ werden in den nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat integriert. Für das Wirken der Kirchen werden „Grenzen“ formuliert: Ausgeschlossen sind eigene Einrichtungen „totaler“ Erziehung und damit der Missbrauch der „Religion zu Zwecken politischer Macht und priesterlichen Herrschaftswillens“.¹²³

Nachdem der Reichsinnenminister *Frick* im Juli 1935 sein Programm der „Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens“ vorgestellt hatte, wurde die bis dahin bestehende Pflicht konfessionsgebundener Schüler höherer Schulen zur Teilnahme an Gottesdiensten aufgehoben.¹²⁴ 1936 unternahmen es die Behörden in Oldenburg, die öffentlichen Schulen von Kruzifixen und Lutherbildern zu „säubern“; die Proteste der Bevölkerung bereiteten diesem Vorstoß allerdings eine „spektakuläre Niederlage“.¹²⁵ Weisungen der Behörden in anderen Landesteilen blieben daraufhin vorsichtiger und verfügten zunächst nur die Entfernung der Heiligenbilder und die Anbringung eines „Führerbilds“; das Kruzifix wurde teilweise geduldet, teilweise sogar weiterhin als erforderlich angesehen, wanderte jedoch an die Seitenwände, um dem Führerbild Platz zu machen.¹²⁶

5.5 Nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ des Religionsunterrichts

Der Religionsunterricht war in Art. 21 des Reichskonkordats von 1933 nochmals besonders garantiert worden, wenn auch unter Inanspruchnahme für „die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewusstsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes“. Die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht und die Verdrängung bekenntnistreuer Religionslehrer und Geistlicher durch regimetreue Lehrer wurden aber dazu benutzt, ihn nach und nach im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung umzufunktionie-

120 Dazu *Damberg* (Anm. 82), S. 70 f. m. w. N.

121 Erlass des Reichsministers des Innern vom 18. Dezember 1933, abgedruckt im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 75 (1933), S. 43 f.

122 *Vahlen, T.*, Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im nationalsozialistischen Staate, in: Lammers, H.-H./Pfundtner, H. (Hrsg.), Die Verwaltungs-Akademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1934, Band I, Gruppe 2, Beitrag 20b, S. 28.

123 *Kriech, E.*, Nationalsozialistische Erziehung, in: Lammers, H.-H./Pfundtner, H. (Hrsg.), Die Verwaltungs-Akademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, 2. Aufl., Berlin/Wien 1939, Band I, Gruppe 1, Beitrag 9, Lieferung 3, S. 16 f.

124 *Damberg* (Anm. 82), S. 119 f.

125 *Damberg* (Anm. 82), S. 140.

126 *Damberg* (Anm. 82), S. 140–142 mit Beispielen aus den preußischen Regierungsbezirken Düsseldorf und Münster. Siehe auch den Erlass des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. Juni 1936, nicht veröffentlicht, nachgewiesen bei *Damberg*, a. a. O., S. 146.

ren.¹²⁷ 1937 erging in Württemberg die Verfügung, dass Teile des Alten Testaments als für den Schulunterricht ungeeignet anzusehen seien.¹²⁸ So wurde der Religionsunterricht ungeachtet seiner rechtlichen Sicherungen durch den nationalsozialistischen Weltanschauungsstaat unterminiert. Er wurde in Eckzeiten verlegt, im Stundenumfang verringert und 1940 an allen höheren Schulen außer in Bayern „aus Kriegsgründen“ ganz eingestellt.¹²⁹

5.6 Nationalsozialistische „Entkonfessionalisierung“ in Österreich

Die zwar nur hemmende, aber doch nicht unerhebliche Wirkung des Reichskonkordats gegenüber diesen Eingriffen in das Verhältnis von Schule und Religion zeigt der Vergleich mit Österreich.¹³⁰ Unmittelbar nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich im März 1938 sah sich die „ostmärkische“ Unterrichtsverwaltung vor die Aufgabe gestellt, die „Schule von Einrichtungen zu befreien, die es den Konfessionen ermöglichten, in die Erziehungsaufgaben des Staates einzugreifen“.¹³¹ Bereits im Oktober 1938 wurden die Konfessionsschulen beseitigt¹³², eine Woche später Schulgebete und Schulgottesdienste außerhalb des „Konfessionsunterrichts“ (= Religionsunterricht) verboten¹³³. Der „dem Schulunterricht im Grunde wesensfremde“ Religionsunterricht wurde als Konfessionsunterricht in die Stunden außerhalb des Unterrichts verbannt¹³⁴, ohne jedoch die staatliche Aufsicht zu lockern¹³⁵. Der Besuch des Religionsunterrichts ging daraufhin „von selbst“ signifikant zurück.¹³⁶

6 Schule und Religion unter dem Grundgesetz

6.1 Schule und Religion im Grundgesetz und in der DDR-Verfassung

Das Grundgesetz vom 23.5.1949 stellte das Verhältnis von Schule und Religion auf eine erneuerte, freiheitliche Grundlage, die wesentliche Entscheidungen des Weimarer Schulkompromisses nachvollzog, aber auch fortschrieb und öffnete.

Dementgegen stellte die Deutsche Demokratische Republik das Verhältnis von Schule und Religion ganz unter die Bedingungen der weltanschauungsstaatlichen Vereinnahmung der Schule. Die Verfassung vom 7.10.1949 sprach noch von „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ (Art. 41) und

127 Müller-Rolli (Anm. 84), S. 115.

128 Erlass des württembergischen Kultusministers über die Gestaltung des Religionsunterrichts vom 28. April 1937, abgedruckt in: Schäfer (Anm. 119), S. 737 f.

129 Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 21.

130 Die Republik Österreich hatte zwar 1933/34 selbst ein Konkordat abgeschlossen (BGBl. II Nr. 2/1934). Der nationalsozialistische Staat sah sich nach dem „Anschluss“ Österreichs jedoch nicht daran gebunden; vielmehr behandelte er die „Ostmark“ als, konkordatsfreies Gebiet, vgl. Link, Kirchliche Rechtsgeschichte (Anm. 36), § 29, Rn. 12.

131 Vgl. das Vorwort des Reichskommissars Plattner, in: Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV, Wien: Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark, Wien 1940, S. 3.

132 Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten ZI. IV – 2a – 38.211 – vom 17. Oktober 1938, in: Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Anm. 131), S. 7.

133 Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten ZI. IV – 2a – 37.697 – vom 26. Oktober 1938, in: Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Anm. 131), S. 25.

134 Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Anm. 131), S. 9.

135 § 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich (GBl. 121/1939); siehe auch: Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Anm. 131), S. 10 f.

136 Die Zahlen sind wiedergegeben in: Entkonfessionalisierung der Erziehung in der Ostmark (Anm. 131), S. 20.

vom „Recht der Kirche auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule“ (Art. 40, 44). In der Praxis wurde der Religionsunterricht jedoch verdrängt, die Schule als sozialistische Weltanschauungsschule durchgestaltet.¹³⁷ Seit der revidierten Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9.4.1968 waren die Ankläge an Religionsausübung und Religionsfreiheit in der Schule auch aus dem Verfassungstext verschwunden.

Nach 1989/1990 mögen die Erfahrungen mit der Verdrängung der Religion aus der Schule unter mancherlei Hinsicht in den Mentalitäten fortgewirkt haben und fortwirken; die Entwicklung des Schulrechts nach 1990 aber zeichnet insoweit im Wesentlichen die Linie fort, die im Grundgesetz seit 1949 angelegt ist.

Für das Schulrecht unter dem Grundgesetz war und ist ein inzwischen längst gesicherter, nicht mehr umstrittener (und, was nicht so selbstverständlich ist, auch nach dem nationalsozialistischen Missbrauch der Schule nicht erneut umstrittener) Ausgangspunkt die „Aufsicht des Staates“ über das „gesamte Schulwesen“ (Art. 7 Abs.1 GG) im weitgehenden, aus der historischen Entwicklung erwachsenen Verständnis als umfassende Gewährleistungs- und Vollzugsverantwortung des Staates für die schulische Bildung und Erziehung der Jugend.¹³⁸ Daneben steht das nichtstaatliche Schulwesen – und damit vor allem das kirchliche Schulwesen – unter dem grundrechtlichen Schutz der Privatschulfreiheit, dies allerdings unter gestuften Vorbehalten (Art. 7 4–5 GG). Es bildet keine zweite Säule neben der staatlichen Schule, sondern spielt bei aller Anerkennung als Vorreiter, Schutzraum und Prüfstein für Reformen des öffentlichen Schulwesens faktisch eine lediglich ergänzende Rolle.

Der Streit um den „religiös-weltanschaulichen Charakter“ der öffentlichen Schule hingegen wurde im Parlamentarischen Rat noch einmal aufgenommen. Die aus der Weimarer Diskussion bekannten Positionen drängten erneut einerseits auf das „Elternrecht“ mit einem Anspruch auf die Gestaltung der staatlichen Schule als Konfessionsschule nach dem Bekenntnis der Kinder und Eltern, andererseits auf die staatliche Gemeinschaftsschule als gesellschaftliche Integrationsanstalt über die Konfessionsgrenzen hinweg. Die Diskussion stand insofern unter anderen Vorzeichen als in der Weimarer Nationalversammlung, als das Schulwesen in der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nunmehr ganz den Ländern überlassen bleiben sollte. In den Ländern war schon vor 1949 weitgehend die Gemeinschaftsschule als Regelschule bestätigt worden. Damit wäre es nicht vereinbar gewesen, den Ländern eine bundesverfassungsrechtliche Garantie des „Elternrechts“ nach dem Muster des Kompromisses in Art. 146 Abs. 2 WRV, geschweige denn weitergehende Vorschriften über Konfessionsschulen vorzugeben.

Als ein neuer Kompromiss und als folgerichtige Konkretisierung der allgemeinen, auch die landesrechtliche Gestaltung der Schule bindenden grundrechtlichen Vorgaben aus der Religionsfreiheit (Art. 4 1–2 GG, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 WRV) und der Trennung von Staat und Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 1, 3 WRV) wurde die Garantie des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach unter Wahrung der individuellen Religionsfreiheit ins Grundgesetz übernommen (Art. 7 2, 3 GG). Vorkonstitutionellen Regelungen des Landesrechts, welche diesen Standard nicht

137 Bunke, F., „Wir lernen und lehren im Geiste Lenins...“. Ziele, Methoden und Wirksamkeit der politisch-ideologischen Erziehung in den Schulen der DDR, Oldenburg 2005; Hueck, N., Lerngemeinschaft im Erziehungsstaat, Gütersloh/München 2000.

138 Einen Rückblick auf die rechtshistorische und rechtsphilosophische Entwicklung hin zum staatlichen Erziehungsauftrag bietet Schwanke, B., Die verfassungsrechtliche Entwicklung des staatlichen Erziehungsrechts und der allgemeinen Schulpflicht im Spannungsfeld zur Glaubensfreiheit in der Schule, Kiel 2010, S. 25 ff.; sodann eine Darstellung der geltenden verfassungsrechtlichen Grundlagen, S. 106 ff.

erreichten – allen voran der staatskirchlichen Tradition eines „bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ nach Art. 32 der Bremer Landesverfassung von 1947¹³⁹ –, gewährte die „Bremer Klausel“ Bestandsschutz (Art. 141 GG).

6.2 Die Gemeinschaftsschule als Regelschule

Ein juristisches Nachhutgefecht gegen die Durchsetzung der Gemeinschaftsschule als Regelschule wurde 1955–1957 als Bund-Länder-Streit vor dem *Bundesverfassungsgericht* geführt. Darin machte die Bundesregierung geltend, dass das niedersächsische Schulgesetz mit seinen Voraussetzungen für die Errichtung von Konfessionsschulen gegen das Reichskonkordat von 1933 verstieß und das Land Niedersachsen dadurch ein Recht des Bundes auf Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Gesamtstaates verletzte. In seinem „Konkordatsurteil“¹⁴⁰ bestätigte das *Bundesverfassungsgericht* zwar die bestehende Bindung an das Reichskonkordat, lehnte aber wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder für das Schulrecht einen verfassungsrechtlichen Anspruch des Bundes gegen die Länder auf die Einhaltung jener Bindung ab. Die sachliche Vereinbarkeit der angegriffenen Regelungen mit dem Reichskonkordat ließ es ausdrücklich offen. Das Landesrecht ist nirgends mehr auf die Garantien des Reichskonkordats zurückgekommen. Die öffentliche Konfessionsschule ist in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen eine Option neben der Gemeinschaftsschule, die Gemeinschaftsschule ist überall die heute umstrittene Regel.

6.3 Die religiöse und weltanschauliche Neutralität der „christlichen“ Gemeinschaftsschule

Soweit die Gemeinschaftsschule aus ihrer Abgrenzung von der Konfessionsschule heraus dadurch definiert ist, dass sie die Kinder nicht nach Bekenntnissen getrennt, sondern gemeinsam „nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“ unterrichten und erziehen soll¹⁴¹, zieht sie die Frage nach der Neutralität gegenüber anderen als christlichen Bekenntnissen auf sich. Sie wurde 1975 in drei parallelen Entscheidungen des *Bundesverfassungsgerichts* zur „christlichen“ Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen beantwortet.¹⁴²

Darin hat das *Bundesverfassungsgericht* die Bezugnahme auf das Christentum, die „gemeinsamen Grundsätze der christlichen Bekenntnisse“ oder auf „christliche Bildungs- und Kulturerwerte“ verfassungskonform ausgelegt und für vereinbar mit der Religions- und Weltanschauungs-

139 Dazu *BremStGH*, Entscheidung vom 23. Oktober 1965 – St 2, 4/1964; St 1/1965 –, KirchE 7, 260, 265–273; *Link, C.*, Religionsunterricht (§ 54), in: Listl, J./Pirson, D. (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 1995, S.439–509 (484–486); *ders.*, Die Rechtsnatur des bremischen „Unterrichts in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage“ (Art. 32 Brem. Verf.) und die sich daraus für die religionspädagogische Ausbildung im Lande Bremen ergebenden Konsequenzen, ZevKR 24 (1979), S. 54–111; *ders.*, „Biblischer Geschichtsunterricht“ – muslimische Lehrkräfte – Islamunterricht in Bremen. Aktuelle Anmerkungen zu einem alten Problem, in: Planung – Steuerung – Kontrolle. Festschrift für Richard Bartlsperger zum 70. Geburtstag, hrsg. von Geis, M.-E./Umbach, D. C., Berlin 2006, S. 109–131 (110–124); *Tangermann, C.*, Die Bremer Klausel (Art. 141 GG) angesichts neuer Fragestellungen. Zugleich ein Beitrag zur Zukunft des Religionunterrichts in der multireligiösen Gesellschaft, ZevKR 50 (2005), S. 184–206 (191–202).

140 *BVerfG*, U. vom 26. März 1957 – 2 BvG 1/55 –, E 6, 309–367.

141 So z. B. die Formulierung für die Volksschule in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des bayerischen Volksschulgesetzes in der Fassung der Änderung vom 13. Dezember 1968 (GVBl. Bayern S. 402), heute Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. Bayern S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.7.2012 (GVBl. Bayern S. 344).

142 *BVerfG*, Beschlüsse vom 17. Dezember 1975 – 1 BvR 63/68 –, E 41, 29–64; – 1 BvR 428/69 –, E 41, 65–88; – 1 BvR 548/68 –, E 41, 88–121; jeweils mit eingehender Darstellung der diversen Regelungen.

freiheit aus Art. 4 Abs. 1–2 GG erklärt. Danach darf die Schule „keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muss auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein“.¹⁴³ Unter dieser Maßgabe meint die Bezugnahme auf das Christentum (außerhalb des Religionsunterrichts) nicht dessen Glaubensinhalt, sondern dessen Wirkung als eines „prägenden Kultur- und Bildungsfaktors, wie er sich in der abendländischen Geschichte herausgebildet hat“¹⁴⁴. In diesem Sinne können die Bildungs- und Erziehungsziele der staatlichen Schule auch die „Verantwortung vor Gott“ als allgemeines Bewusstsein von Verantwortlichkeit, die „Nächstenliebe“ als altruistische Ethik, die „christlichen“ neben den „humanistischen Traditionen“ als kulturelle Überlieferung umfassen und so weiter.¹⁴⁵

Die religiöse und weltanschauliche Neutralisierung der „christlichen“ Gemeinschaftsschule ist so kein zivilreligiöses oder weltanschauliches Programm zur Säkularisierung der mit dem Christentum als „prägendem Kultur- und Bildungsfaktor“ explizit verbundenen Bildungsgegenstände und Erziehungsziele. Indem sie stattdessen auf Seiten des Staates eine religiöse oder weltanschauliche Identifikation unterbindet, öffnet sie gleichsam einen Raum für religiöse und weltanschauliche Identifikationen auf Seiten der Schüler im Bildungs- und Erziehungsprozess.

6.4 Religiöse Neutralität und Schulgebet

Mit dem Maßstab der Religions- und Weltanschauungsfreiheit unterstützt das Grundgesetz eine „Vergundrechtlichung“ des Verhältnisses der Schule zur Religion. Nachdem der Streit um den „religiös-weltanschaulichen Charakter“ der Schule im Sinne der Gemeinschaftsschule entschieden und die Möglichkeiten einer „christlichen“ Gemeinschaftsschule abgemessen waren, setzte die Schulgebets-Entscheidung des *Bundesverfassungsgerichts* von 1979¹⁴⁶ Leitlinien für die individuelle und kollektive Religionsfreiheit in der Schule jenseits ihres Bildungs- und Erziehungsprogramms¹⁴⁷. Sie bestätigte die schon zur christlichen Gemeinschaftsschule herangezogene Auslegung des Art. 4 Abs. 1–2 GG, wonach die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht nur vor einem Zwang zur religiösen Betätigung schützt, sondern auch „einen Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung“ sichert.¹⁴⁸ Demnach durfte ein freiwilliges gemeinsames Gebet von Lehrern und Schülern im Rahmen der schulischen Abläufe außerhalb des Unterrichts und auch außerhalb des Religionsunterrichts nicht unter einem pauschalen Verweis auf die negative Bekennnisfreiheit der nicht mitbetenden Schüler verboten werden. Für die Wahrung der negativen

143 *BVerfGE* 41, 29 (51).

144 *BVerfGE* 41, 29 (52). – Siehe aus jüngerer Zeit *Frisch, M.*, Zur christlichen Gemeinschaftsschule in Baden-Württemberg, VBBW 2005, S. 268–274; *Hauschild, F.*, Die Christlichkeit der Schulen. Die Bayerische Schule und ihr Umgang mit Religion, Frankfurt a. M. [etc.] 2010. Weitergehend wohl *Lecheler, H.*, Kirchen und staatliches Schulsystem (§ 53), in: Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. 2 (Anm. 139), S. 415–437 (431–434).

145 Dementsprechend für die Verfassungsmäßigkeit des Erziehungsziels „Ehrfurcht vor Gott“: *BayVerfGH*, Entscheidung vom 2. Mai 1988 – Vf. 18 – VII – 86 –, E 41, 44–50/*KirchE* 26, 90–98/NJW 1988, S. 3141–3143; hiergegen *Renck, L.*, Religionsfreiheit und das Bildungsziel der Ehrfurcht vor Gott, NJW 1989, S. 2442–2445. Allgemein zu religiösen Bezügen in der Schule außerhalb des Religionsunterrichts: *de Wall, H.*, ‚Religion im Schulleben‘ – rechtliche Aspekte, in: *Schröder, B.* (Hrsg.), Religion im Schulleben. Christliche Präsenz nicht allein im Religionsunterricht, Neukirchen-Vluyn 2006, S. 51–64.

146 *BVerfG*, B. vom 16. Oktober 1979 – I BvR 647/70 und 7/74 –, E 52, 223–255. Dazu *Hesse, K.*, Zur Frage der Vereinbarkeit eines Schulgebetes an öffentlichen Volksschulen mit Art. 4 I und II GG, ZevKR 25 (1980), S. 239–259; *Link, C.*, Die Schulgebetsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1980, S. 564–566.

147 Zur Abgrenzung von der Unterrichtsgestaltung, zugleich aber an die schulpolitische Entscheidung für „religiöse Bezüge“ in der Gemeinschaftsschule anknüpfend, *BVerfGE* 52, 223 (236–240).

148 *BVerfGE* 52, 223 (241); im Anschluss an *BVerfGE* 41, 29 (49).

Bekenntnisfreiheit genügt es, dass Schüler beziehungsweise ihre Erziehungsberechtigten frei über die Teilnahme am Schulgebet entscheiden und ihr in zumutbarer Weise ausweichen können.¹⁴⁹

6.5 Religiöse Neutralität und das Kreuz im Schulraum

Wiederum war die Religions- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1–2 GG der Maßstab, nach dem das *Bundesverfassungsgericht* 1995 über eine Verfassungsbeschwerde gegen die im bayernischen Schulrecht vorgesehene Ausstattung von Schulräumen mit einem Kreuz zu entscheiden hatte.¹⁵⁰ Weil der darauf ergangene Beschluss im Ergebnis die „Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist“, als unvereinbar mit Art. 4 Abs. 1 GG beurteilt hat, wurde er in einer weit in die außerfachliche Öffentlichkeit ausgreifenden, teilweise hitzigen Debatte als Abkehr von der Offenheit des Grundgesetzes für die Religionsausübung und für religiöse Bezüge in der Schule aufgefasst.¹⁵¹

Ein näherer Blick auf die Begründung zeigt aber, dass nicht veränderte Grundsätze, sondern Brüche in ihrer Anwendung auf den Einzelfall zum genannten Ergebnis geführt haben.¹⁵² In ausdrücklichem Anschluss an die Schulgebets-Entscheidung erkennt die Entscheidung über das Kreuz im Schulraum neben der negativen Religionsfreiheit auch die Pflicht des Staates, in der öffentlichen Schule „einen Betätigungsraum zu sichern, in dem sich die Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet entfalten kann“.¹⁵³ Das *Bundesverfassungsgericht* definiert das Gebot religiöser und weltanschaulicher Neutralität des Staates in herkömmlicher Weise als Identifikationsverbot und zieht dessen Grenze zwischen einem unzulässigen staatlichen Bekenntnis zu Glaubensinhalten und einer zulässigen Anerkennung des unter ihrer Wirkung herausgebildeten „prägenden Kultur- und Bildungsfaktors“.¹⁵⁴ Für einen Konflikt zwischen dem Interesse des Staates daran, der positiven Religionsfreiheit in der Schule Raum zu geben und zugleich an die kulturelle Prägekraft des Christentums anzuknüpfen, und dem Interesse eines Grundrechtsträgers daran, nicht mit einem religiösen Symbol konfrontiert zu werden, fordert das *Bundesverfassungsgericht* in den anerkannten Bahnen „praktische Konkordanz“.¹⁵⁵ Zu diesen Prämissen hat sich erst die Subsumtion des Einzelfalls in Widerspruch gesetzt, unter anderem indem sie die privattheologische Symbolexegese der Richter in ein staatliches Bekenntnis zu Glaubensinhalten projizierte und die aus der Fallgeschichte selbst offensichtlichen Möglichkeiten praktischer Konkordanz ignorierte.¹⁵⁶

149 *BVerfGE* 52, 223 (241, 245–255).

150 *BVerfG*, B. vom 16. Mai 1995 – I BvR 1087/91 –, E 93, 1–25, mit abweichenden Meinungen *Seidl/Söllner/Haas*, S. 25–34; *Haas*, S. 34–37.

151 Ein Rückblick auf die rechtswissenschaftliche Diskussion mit Nachweisen findet sich u. a. bei *Brugger, W./Huster, S.* (Hrsg.), *Der Streit um das Kreuz in der Schule: Zur religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates*, Baden-Baden 1998; v. *Campenhausen, A./de Wall, H.*, *Staatskirchenrecht. Eine systematische Darstellung des Religionsverfassungsrechts in Deutschland und Europa*. Ein Studienbuch, 4. Aufl., München 2006, S. 74 f.

152 Näher *Heckel, M.*, *Das Kreuz im öffentlichen Raum*, DVBl. 1996, S. 453–482, auch in: ders., *Gesammelte Schriften. Staat Kirche Recht Geschichte*, hrsg. von *Schlaich, K.*, Bd. IV, Tübingen 1997, S. 1069–1136.

153 *BVerfGE* 93, 1 (16).

154 *BVerfGE* 93, 1 (16 f., 19, 22, 23).

155 *BVerfGE* 93, 1 (21).

156 Zusammenfassend *Germann, M.*, in: *Epping, V./Hillgruber, C.* (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*, 2. Aufl., München 2013, auch als: *Beck'scher Online-Kommentar*, Edition 18 (Stand 1. Mai 2013), Art. 4, Rn. 41.1–41.5 (zur Frage des Eingriffs), Rn. 51.6 (zur Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung).

Der bayerische Gesetzgeber hat die Ausstattung von Schulräumen mit Kreuzen verfassungsgemäß neu geregelt, indem er für den Konfliktfall eine Ausnahme vorgesehen hat.¹⁵⁷ – Das Kreuz im Schulraum ist auch außerhalb Deutschlands zu einer Probe für das Verhältnis von Schule und Religion geworden. Für einen italienischen Parallelfall hat der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* geklärt, dass der Anblick eines Kreuzes in der Schule auch die internationale Gewährleistung der Religionsfreiheit in Art. 9 EMRK nicht verletzt.¹⁵⁸

6.6 Religiöse Neutralität und das Kopftuch der Lehrerin

Die religiöse Pluralisierung in Deutschland hat besonders durch die gewachsenen Bevölkerungsanteile von Muslimen in den jüngsten Jahrzehnten neue religiöse Interessen in das Verhältnis von Schule und Religion eingeführt. Das Kopftuch der Lehrerin warf erneut die Frage danach auf, wie sich die Sichtbarkeit von Religion in der staatlichen Schule mit deren religiöser und weltanschaulicher Neutralität verträgt.

Unter dem Maßstab der Religionsfreiheit der Lehrerin hat das *Bundesverfassungsgericht*¹⁵⁹ für ein Kopftuchverbot eine besondere gesetzliche Regelung gefordert, zugleich aber die Entscheidung über die Zulässigkeit einer religiös konnotierten Kleidung im Wesentlichen dem Gesetzgeber anheimgestellt und so in die Nähe einer schulpolitischen Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Schule gerückt. Darüber sind die materiellen Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung des mit einem Kopftuchverbot verbundenen Eingriffs in die Religionsfreiheit der betroffenen Lehrerinnen in dieser Entscheidung noch nicht weiter differenziert worden.

Zu einer Frage der Neutralität der Schule wird das Tuch auf dem Kopf der Lehrerin nur, sofern es nicht ihrer Person, sondern dem Staat als Identifikation mit einem Glaubensinhalt zuzurechnen ist oder mit seiner Selbstdarstellung als religiös und weltanschaulich neutraler Staat konkurriert. Einige Bundesländer haben Regelungen in ihre Schulgesetze aufgenommen, die den Lehrkräften ausdrücklich ein Neutralitätswidriges äußeres Verhalten verbieten und als Kopftuchverbot gemeint sind.¹⁶⁰ Die Einstufung des Kopftuchs als ein Neutralitätsproblem reibt sich mit der grundsätzlichen Offenheit der Schule für eine Begegnung der Schüler mit religiösen Lebensäußerungen. Das wird deutlich, wo die „Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ ausdrücklich aus der Subsumtion unter das Verbot neutralitätswidrigen Verhaltens ausgenommen wird.¹⁶¹ Bei der Anwendung solcher Vorschriften auf das Tragen von

157 Art. 7 Abs. 4 BayEUG (o. Anm. 141). Zur grundrechtskonformen Auslegung eingehend *BVerwG*, U. vom 21. April 1999 – *BVerwG* 6 C 18.98 –, E 109, 40–59 (45–57); *BayVerfGH*, Entscheidung vom 1. August 1997 – Vf. 6-VII-96, Vf. 17-VII-96 und Vf. 1-VII-97, E 50, 156–181/NJW 1997, S. 3157–3162/KirchE 35, 298–316.

158 *EGMR* (Große Kammer), U. vom 18. März 2011 – 30814/06 – Lautsi gegen Italien; anders aufgrund einer laizistischen Engführung noch die vorausgehende Kammerentscheidung in derselben Sache vom 3.11.2009; hiergegen *Augsberg*, I./*Engelbrecht*, K., Staatlicher Gebrauch religiöser Symbole im Licht der Europäischen Menschenrechtskonvention, JZ 2010, S. 450–458. Siehe auch *Wiedemann*, R., Der Streit um das Schulkreuz in Deutschland und Italien: Weltanschaulich-religiöse Neutralität und laïcité des Staates im Vergleich, Berlin 2012.

159 *BVerfG*, U. vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 –, E 108, 282–314, mit abweichender Meinung *Jentsch*/*Di Fabio*/*Mellinghoff*, 314–340 (Kopftuch).

160 Zum Beispiel § 38 Abs. 2 Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1.8.1983 (GBL Baden-Württemberg S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2012 (GBL Baden-Württemberg S. 209). Weitere Nachweise zur Gesetzgebung nach der verfassungsgerichtlichen Entscheidung bei *Hofmann*, H., Religiöse Symbole in Schule und Öffentlichkeit – Stand der Entwicklung der Landesgesetzgebung und Rechtsprechung nach der Richtungsentscheidung des BVerfG von 2003, NVwZ 2009, S. 74–80 (76 f.).

161 Zum Beispiel in § 38 Abs. 2 Satz 3 SchulG Baden-Württemberg.

Kopftüchern durch muslimische Lehrerinnen wird danach zu differenzieren sein, ob das Kopftuch als Zeichen eines Bekenntnisses oder als ein Mittel zur Verhüllung getragen wird oder verstanden werden muss, ob dementsprechend das Kopftuchverbot der betroffenen Lehrerin nur den Verzicht auf eine Demonstration oder aber die Entblößung eines mit religiöser Scham belegten Körperteils abverlangt; ferner, ob die Lehrerin die Unterscheidung zwischen ihren persönlichen Motiven und der staatlichen Autorität in ihrem dienstlichen Auftreten glaubwürdig vertritt.¹⁶²

6.7 Das Gebot praktischer Konkordanz zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und religiösen Interessen

Die religiöse Pluralisierung auf Seiten der Schüler und Erziehungsberechtigten zeigt sich unter anderem in Vorbehalten dagegen, dass die Schüler im Unterricht oder bei anderen schulischen Veranstaltungen von der als aus religiösen Gründen für richtig angesehenen Lebensführung in Kleidung, Körperfunktion, Ernährung, sozialem Austausch und so weiter abweichen sollen. Das Grundrecht der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1–2 GG stößt an Schranken aus dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, verpflichtet aber die Schule auch dazu, nach einem verträglichen Ausgleich der Belange zu suchen. Je nach den Umständen kann es dabei nötig sein, von einer sonst unverhältnismäßigen schulischen Inanspruchnahme zu befreien; umgekehrt müssen sich die Schüler und Erziehungsberechtigten gegebenenfalls auf zumutbare Ausweichmöglichkeiten für ihr religiöses Interesse verweisen lassen.¹⁶³

162 Ansatzweise ähnlich *BVerfGE* 108, 282 (303–306); ohne solche Differenzierungen für eine Rechtfertigung durch die Neutralitätspflicht der öffentlichen Schule noch *VGH Ba.-Wü.*, U. vom 26. Juni 2001 – 4 S 1439/00 –, NJW 2001, S. 2899 (2902–2905); *BVerwG*, U. vom 4. Juli 2002 – *BVerwG* 2 C 21.01 –, E 116, 359–364 (362–364); weitere Nachweise bei *v. Campenhausen/de Wall* (Anm. 151), S. 72 f.; siehe ferner *Coumont, N.*, Islam und Schule, in: *Muckel, S. (Hrsg.)*, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, Berlin 2008, S. 440–581 (441–499); *Hofmann* (Anm. 160); *Muckel, S.*, Schutz von Religion und Weltanschauung (§ 96), in: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, hrsg. von Merten, D./Papier, H.-J., Band IV: Grundrechte in Deutschland: Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, Rn. 88–91; *Schwanke* (Anm. 138), S. 262 ff.; *Sicko, C.*, Das Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine Umsetzung durch die Landesgesetzgeber. Zur Vereinbarkeit des an Lehrkräfte gerichteten Verbots religiöser Bekundungen im Dienst mit den Vorgaben des Grundgesetzes, Frankfurt am Main [etc.], 2008; *Walter, C./v. Ungern-Sternberg, A.*, Verfassungswidrigkeit des nordrhein-westfälischen Kopftuchverbots für Lehrerinnen, *DÖV* 2008, S. 488–495; *Wiese, K.*, Lehrerinnen mit Kopftuch. Zur Zulässigkeit eines religiösen und geschlechtsspezifischen Symbols im Staatsdienst, Berlin 2008; rechtsvergleichend *Ganz, S.*, Das Tragen religiöser Symbole und Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland, Frankreich und England. Eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung der EMRK, Berlin 2009, S. 174–250; *Pottmeyer, M.*, Religiöse Kleidung in der öffentlichen Schule in Deutschland und England. Staatliche Neutralität und individuelle Rechte im Rechtsvergleich, Tübingen 2011; aus der jüngeren Rechtsprechung bezeichnend für die Unausgegorenheit des Kopftuchverbots die Verdächtigung einer Baskenmütze und eines Rollkragenpullovers als muslimische Glaubensdemonstration durch *LAG Düsseldorf*, U. vom 10. April 2008 – 5 Sa 1836/07 –; bestätigt durch *BAG*, U. vom 20. August 2009 – 2 AZR 499/08 –; hiergegen näher *Germann, M.*, Der menschliche Körper als Gegenstand der Religionsfreiheit, in: Jurisprudenz zwischen Medizin und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerfried Fischer, hrsg. von Kern, B.-R./Lilie, H., Frankfurt am Main 2010, S. 35–58 (41–46). – Ohne ausreichende Differenzierung zwischen Bekenntnis, Religionsausübung und neutraler Darstellung religiös fundierter Werte *BVerwG*, U. vom 24. Juni 2004 – *BVerwG* 2 C 45.03 –, E 121, 140 (149–152).

163 Aus der Rechtsprechung zur Teilnahme am koedukativen Sport- und Schwimmunterricht: *BVerwG*, U. vom 25. August 1993 – *BVerwG* 6 C 8.91 –, E 94, 82 (89–94); *BayVGH*, U. vom 6. Mai 1987 – 7 B 86.01557 –, NVwZ 1987, S. 706–708; *HessVGH*, U. vom 3. September 1987 – 6 UE 477/87 –, NVwZ 1988, S. 951 f.; *OVG Nds.*, B. vom 26. April 1911 – 13 M 7618/91, NVwZ 1992, S. 79–81; *OVG NRW*, U. vom 12. Juli 1991 – 19 A 1706/90 –, NVwZ 1992, S. 77–79; *VG Bremen*, B. vom 11. Februar 2011 – 1 V 1754 – (juris); zu den Spielräumen praktischer Konkordanz *OVG Bremen*, B. vom 13. Juni 2012 – 1 B 9912 –; *HessVGH*, U. vom 28. September 2012 – 7 A 1590 –; *OVG NRW*, U. vom 15. November 1991 – 19 A 2198/91 –, KirchE 29, 396–404; *VG Düsseldorf*, U. vom 7. Mai 2008 – 18 K 301/08 –; *VG Aachen*, B. vom 12. Januar 2011 – 9 L 518/10 –.

Unter den pluralisierten religiösen Interessen machen sich aber auch solche geltend, die die Schulbesuchspflicht insgesamt in Frage stellen und damit an den fest in der deutschen Schulrechtstradition verwurzelten und in Art. 7 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates selbst röhren wollen. Dessen Zweck, die gesellschaftliche Integration der Kinder durch gemeinsames Lernen zu ermöglichen und zu fördern, setzt sich gegen den Wunsch nach einer vollständig vom staatlich beaufsichtigten Schulwesen separierten Erziehung durch, auch wenn dieser im Einzelfall religiös oder weltanschaulich motiviert ist.¹⁶⁴

Dass sich der Umgang mit religiöser Pluralität in der öffentlichen Schule über die grundrechtlichen Abgrenzungsfragen hinaus stets wieder mit grundsätzlichen Anschaungsdivergenzen über die religiöse und weltanschauliche Neutralität der Schule aufladen kann, zeigt sich exemplarisch an dem Fall eines Bet-Verbots: Einem muslimischen Schüler an einer unter auch religiös gefärbten Spannungen in der Schülerschaft leidenden Berliner Schule war es verboten worden, in der Schulpause „öffentlicht“ zu beten. Die Verwaltung hatte die sichtbare Religionsausübung offenbar per se als Unruhestiftung werten wollen; das *Verwaltungsgericht* hat nach grundrechtlichen Maßstäben auf eine praktische Konkordanz aller Interessen gedrungen¹⁶⁵; das *Oberverwaltungsgericht* hat unter anderem eine implizit laizistische Deutung der Religionsfreiheit und des Neutralitätsgebots dagegengestellt (indem es nach einem widersprüchlichen Ansatz eine Gewährung der Freiheit zur Religionsausübung in der Schule als Eingriff in die negative Religionsfreiheit anderer und als Verstoß gegen die Pflicht des Staates zu religiöser Neutralität gewertet hat)¹⁶⁶; das *Bundesverwaltungsgericht* hat die Maßstäbe wiederum auf die Grundsätze einer für religiöse Lebensäußerungen offenen Schule zurückgeführt und die Schranken der Religionsfreiheit im Gefahrenabwehrrecht gesucht (hierbei allerdings die gefahrenabwehrrechtlichen Zurechnungskriterien zulasten einer friedlichen Ausübung der Religionsfreiheit vernachlässigt).¹⁶⁷

6.8 Religions- und Ethikunterricht unter dem Grundgesetz

Eine Schlüsselfunktion für das Verhältnis von Schule und Religion hat der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 GG.¹⁶⁸ Historisch hat sich diese Funktion gewan: Wäh-

164 *BVerfG*, B. vom 29. April 2003 – 1 BvR 436/03 –, NVwZ 2003, S. 1113 f.; B. vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1693/04 –; *BVerwG*, B. vom 15. November 1991 – 6 B 16/91 –, NVwZ 1992, S. 370 f./KirchE 29, 385–388; *BayVGH*, B. vom 11.11.2008 – 7 CS 08.1237 –; B. vom 12. April 2010 – 7 ZB 09.2369 –; *OVG Hamburg*, B. vom 27. September 2004 – 1 Bf 25/04 –, NVwZ-RR 2005, S. 183–185; *VG Stuttgart*, U. vom 26. Juli 2007 – 10 K 146/05 –, Rn. 38–40; *BayObLG*, B. vom 14. Oktober 1999 – 3 ObOwi 96/99 –, NVwZ-RR 2000, S. 164–166; *OLG Hamm*, B. vom 25. August 2005 – 6 WF 297/05 –, NJW 2006, S. 237–239 (238 f.); s. aus der Literatur zuletzt *Tangermann, C.*, „Homeschooling“ aus Glaubens- und Gewissensgründen, *ZevKR* 51 (2006), S. 393–417 (409–412); *Vellmer, A.*, Religiöse Kindererziehung und religiös begründete Konflikte in der Familie. Eine rechtsübergreifende Darstellung familiärer religiöser Konflikte und der staatlichen Instrumentarien zu ihrer Lösung, Frankfurt am Main 2010, S. 210–238; *Waldfhoff, C.*, Neue Religionskonflikte und staatliche Neutralität. Erfordern weltanschauliche und religiöse Entwicklungen Antworten des Staates?, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages, hrsg. von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, Band I, München 2010, Gutachten D, S. 112–115.

165 *VG Berlin*, U. vom 29. September 2009 – VG 3 A 984.07 –.

166 *OVG Berlin*, U. vom 27. Mai 2010 – 3 B 29.09 –; aus der Kritik siehe *Zimmermann, R.*, Gesetzesvorbehalt für schulordnungsrechtliche Maßnahmen gegen religiöse Äußerungen von Schülern?, *LKV* 2010, S. 394–400.

167 *BVerwG*, U. vom 30. November 2011 – 6 C 20.10 –; dazu zu recht kritisch *Enders, C.*, Anmerkung, *JZ* 2012, S. 363–366; *Skrzypczak, J./Hörich, C.*, Verbot öffentlichen Betens in der Schule?, *LKV* 2012, S. 449–454.

168 Zur Legitimität des Religionsunterrichts zusammenfassend z. B. *Germann*, in: *Epping/Hillgruber* (Anm. 156), Art. 7 Abs. 3, Rn. 43–44.; *Heckel, M.*, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem des Grundgesetzes, *ZThK* 96 (1999), S. 525–554; 97 (2000), S. 128–146; wieder abgedruckt in: *ders.*, Der Rechtsstatus des Religionsunterrichts im pluralistischen Verfassungssystem, Tübingen 2002, S. 1–62; *Kästner, K.-H.*, Religiöse Bildung und Erziehung in der öffentlichen Schule – Grundlagen und Tragweite der Verfassungsgarantie

rend sie unter den Bedingungen des Staatskirchentums der Verantwortung des Staates für die Staatskirchen zugeordnet sein konnte (s. o. 2.), ist sie mit der Ersetzung der Konfessionsschule durch die Gemeinschaftsschule darauf gerichtet gewesen, die enttäuschten Erwartungen an ein „Elternrecht“ auf konfessionelle Gestaltung der gesamten schulischen Bildung und Erziehung teilweise zu kompensieren (s. o. 4., 6.1). Im systematischen Zusammenhang von Art. 4 Abs. 1–2 GG und Art. 7 Abs. 1 GG schließlich ist die Garantie des Religionsunterrichts gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ein notwendiges Element der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der staatlichen Schule. Sie integriert die religiösen Dimensionen der Bildung und Erziehung in ihren ‚ganzheitlichen‘ Anspruch, wie er durch die staatlichen Erziehungsziele ausgewiesen und im Kanon der ordentlichen Lehrfächer ausgestaltet ist. Damit sichert sie die staatliche Schule dagegen ab, dass sie ihre Neutralitätspflicht durch eine totale Desintegration der Religion aus der schulischen Bildung und Erziehung verletzt. Zugleich bindet sie den Religionsunterricht an die Grundsätze der Religionsgemeinschaften und distanziert so den Staat von einer neutralitätswidrigen Identifikation mit den konfessionellen Positionen, die in der religiösen Bildung und Erziehung zur Wirkung zu kommen haben. Das Recht von Schülern beziehungsweise Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden (Art. 7 Abs. 2 GG), sowie das Recht der Lehrer, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen (Art. 7 Abs. 3 Satz 3 GG), schließen es aus, dass der Religionsunterricht in die individuelle Religions- und Weltanschauungsfreiheit eingreift.

Für Schüler, die mangels Kirchenzugehörigkeit oder nach Abmeldung keinen Religionsunterricht besuchen, hat das Schulrecht der Bundesländer nach und nach einen vom Staat bestimmten Ethikunterricht vorgesehen. Damit trägt es der Einsicht Rechnung, dass eine Option der Nichtteilnahme an einem wertbezogenen Unterricht in zweierlei Hinsicht über die Rücksicht auf die Religions- und Weltanschauungsfreiheit hinauswirkt: Zum einen könnte sie den verfassungsrechtlich vorgesehenen Status des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach unter Abmeldevorbehalt unter der Hand mit dem eines Wahlfachs verwechselbar machen. Zum anderen ließe sie für die betroffenen Schüler den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit unerfüllt, als er sonst durch den Religionsunterricht erfüllt wird. Einwände gegen die Pflicht zum Besuch eines in religiöser und weltanschaulicher Neutralität erteilten staatlichen Ethikunterrichts haben sich zu recht nicht durchgesetzt.¹⁶⁹ Stärker ins Bewusstsein gerückt ist die Forderung, dass Religionsunterricht

staatlichen Religionsunterrichts, in: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags. Esener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Bd. 32, hrsg. von Marré, H./Schümmelfeder, D./Kämper, B., Münster 1998, S. 61–96 (63–71) mit Diskussion S. 97–120; auch in: Kästner, K.-H., Gesammelte Schriften, hrsg. von Anke, H. U./Couzinet, D./Traulsen, C., Tübingen 2011, S. 235–282; Link, Religionsunterricht (Anm. 139), S. 503–509; Uhle, A., Die Verfassungsgarantie des Religionsunterrichts und ihre territoriale Reichweite – Ein Beitrag zum Verhältnis von Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG zu Art. 141 GG, DÖV 1997, S. 409–417 (411–414); de Wall, H., Das Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche in Deutschland, in: Kämper, B./Schlagheck, M. (Hrsg.), Zwischen nationaler Identität und europäischer Harmonisierung. Zur Grundspannung des zukünftigen Verhältnisses von Gesellschaft, Staat und Kirche in Europa, Berlin 2002, S. 85–100 (92–94).

169 BVerfG, B. vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06 –; bestätigt durch EGMR, E. vom 6. Oktober 2009 – 45216/07 – Apel-Irrgang u. a. gegen Deutschland; zu den Anforderungen näher BVerwG, U. vom 17. Juni 1998 – BVerwG 6 C 11.97 –, E 107, 75 (78–84); zustimmend Bader, J., Ist ein verpflichtender Ethikunterricht zulässig?, DÖV 1999, S. 452–458 (453); Heckmann, D., Verfassungsmäßigkeit des Ethikunterrichts, JuS 1999, S. 228–234 (229–232); Mückl, S., Anmerkung, JZ 1999, S. 358–361 (359); s. a. die Nichtannahme der gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde: BVerfG, B. vom 18. Februar 1999 – 1 BvR 1840/98 –; außerdem BVerfG, B. vom 17. Februar 1999 – 1 BvL 26/97 –, NVwZ 1999, S. 756 f. – Ebenso Link, Religionsunterricht (Anm. 139), S. 481–483; ders., „LER“, Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Verfassung – Philosophie – Kirche. Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag, hrsg. von Bohnert, J./Gramm, C./Kindhäuser, U./Lege, J./Rinken, A. /Robbers, G., Berlin 2001, S. 747–769 (763–768); ferner Engelbrecht, K., Verfassungsrechtliche Fragen der Einführung von Ethikunterricht in den öffentlichen Schulen des Landes Berlin, RdJB 2006, S. 362–376 (366–373, 374); eingehend Erwin, C., Verfassungsrechtliche Anforderungen an das Schulfach Ethik/Philosophie, Berlin 2001, S. 75–86.

und Ethikunterricht unter dem staatlichen Erziehungsziel der Wertevermittlung als gleichwertig behandelt werden.¹⁷⁰ Diese Gleichwertigkeit wird durch die jüngere Vorstellung missachtet, dass es dem Staat freistehet, auch die am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler zum zusätzlichen Besuch des Ethikunterrichts zu verpflichten.¹⁷¹

Die Religionsstatistik in den östlichen Bundesländern hat es dort als sinnvoll erscheinen lassen, an die Stelle der herkömmlichen mitgliedschaftlichen Zuordnung zum Religionsunterricht mit Abmeldung von vornherein die Selbstzuordnung in Erfüllung einer Anmeldepflicht zu einem der Unterrichtsangebote zu setzen.¹⁷² Auf dieser Grundlage wird in fast allen östlichen Bundesländern, mit zum Teil allerdings noch erheblichen Lücken im tatsächlich vorhandenen Unterrichtsangebot, die Garantie in Art. 7 Abs. 3 GG erfüllt.

Berlin hat aufgrund der Ausnahme in Art. 141 GG¹⁷³ die vorkonstitutionelle „andere landesrechtliche Regelung“ von 1948 konserviert, nach dem Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach ist, sondern als kirchlicher Unterricht in den Räumen der staatlichen Schule erteilt wird.¹⁷⁴ Ein Volksentscheid über die Angleichung an den Standard des Art. 7 Abs. 3 GG ist 2009 gescheitert.¹⁷⁵

Das Land Brandenburg hat dem Art. 7 Abs. 3 GG ebenfalls nicht Folge geleistet. Die dagegen gerichteten Anträge zum *Bundesverfassungsgericht* sind im Vergleichswege erledigt worden und daher in der Sache unentschieden geblieben.¹⁷⁶ Dafür hat sich das Land Brandenburg zu Rahmenbedingungen für den kirchlichen Religionsunterricht verpflichtet, die ihn dem ordentlichen Lehrfach praktisch gleichstellen, ohne ihm formell diesen Status zu geben. Damit etabliert sich hier eine schulrechtliche Praxis, „die sich hinsichtlich der freiheitlichen Gewährleistung von Religi-

Zu weiteren Fragen der inhaltlichen Gestaltung des Ethikunterrichts *dies.*, a. a. O., S. 99–112; *Heckel, M.*, Neue Formen des Religionsunterrichts? Konfessionell – unkonfessionell – interreligiös – bikonfessionell – „für alle“ – konfessionell-kooperativ?, in: Die Ordnung der Freiheit. Festschrift für Christian Starck zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Grote, R./Härtel, I./Hain, K.-E./Schmidt, T. I./Schmitz, T./Schuppert, G. F./Winterhoff, C., Tübingen 2007, S. 1093–1128 (1105–1107), auch in: ders., Gesammelte Schriften (Anm. 152), Bd. VI, Tübingen 2013, S. 379–418; *Heimann, H. M.*, Ethikunterricht im religiös und weltanschaulich neutralen Staat, *ZevKR* 48 (2003), S. 17–37 (29–35); *Püttner, G./Kretschmer, D.*, Ethik-Unterricht – aber wie?, in: Festschrift für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag, hrsg. von Kästner, K.-H./Nörr, K. W./Schlaich, K., Tübingen 1999, S. 901–913; *de Wall, H.*, Verfassungsfragen des Ethikunterrichts öffentlicher Schulen, *Theologische Literaturzeitung* (ThLZ) 119 (1994), Sp. 292–302 (295–300). Tiefschürfende Überlegungen zur Aufgabe der staatlichen Werteerziehung im Verhältnis zum Neutralitätsgesetz einerseits, der Kulturverantwortung des Staates andererseits unternimmt *Gullo, P.*, Religions- und Ethikunterricht im Kulturstaat, Berlin 2003, S. 24–183.

170 *BVerwGE* 107, 75 (84, 86 f.).

171 Unzutreffend daher – auch unter der Prämisse des Art. 141 GG – *BVerfG*, B. vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06 –; hiergegen zu Recht *Unruh, P.*, Zur Verfassungsmäßigkeit des obligatorischen Ethikunterrichts – Anmerkungen zum Religions- und Ethikunterricht in Berlin –, *DÖV* 2007, S. 625–636 (632–634); ebenso unzutreffend schon das obiter dictum bei *BVerwGE* 107, 75 (84 f.). Etwas näher dazu *Germann*, in: *Epping/Hillgruber* (Anm. 156), Art. 4, Rn. 42.6–42.7 m. w. N.

172 Zum Beispiel Art. 27 Abs. 3 Verf. LSA; § 19 Abs. 1–2 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. S. 68). Zur bestrittenen Vereinbarkeit solcher Regelungen mit Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG siehe *Germann*, in: *Epping/Hillgruber* (Anm. 156), Art. 7 Abs. 3, Rn. 50.2.

173 So mit zurückhaltender Begründung *BVerwG*, U. vom 23. Februar 2000 – *BVerwG* 6 C 5.99 –, E 110, 326 (331–337); offengelassen bei *BVerfG*, B. vom 15. März 2007 – 1 BvR 2780/06 –; a. A. *Unruh* (Anm. 171), S. 629 f.; *ders.*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2012, Rn. 445; *Kremser, H.*, Das verfassungsrechtliche Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht dargestellt am Beispiel Berlins, *DVBl.* 2008, S. 607–616 (615 f.).

174 *Link*, Religionsunterricht (Anm. 139), S. 486 f. m. N.

175 Bericht des Landesabstimmungsleiters Berlin: Volksentscheid über die Einführung des Wahlpflichtbereichs Ethik/Religion am 26. April 2009. Endgültiges Ergebnis, zugleich Statistischer Bericht B VII 4–1 (abrufbar unter <https://www.wahlen-berlin.de/historie/abstimmungen/Landeswahlleiterbericht_VE09.pdf>).

176 *BVerfG*, B. vom 11. Dezember 2001 – 1 BvF 1/96, 1 BvR 1697, 1718, 1783/96, 1412/97 –, E 104, 305–310; B. vom 31. Oktober 2002, E 106, 210–215.

onsunterricht nicht grundsätzlich von dem Zustand in denjenigen Bundesländern unterscheidet, in denen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist“¹⁷⁷.

6.9 Entfaltung religiöser Freiheit unter der staatlichen Schulhoheit

Die juristische Diskussion um die Anwendbarkeit des Art. 141 GG auf das Land Brandenburg¹⁷⁸ hat unter anderem Rückgriffe auf den „Kampf des Parlamentarischen Rates um die „Lebensordnungen““¹⁷⁹ aufgerufen. Im Vergleich zeigt sich, wie sich in der inzwischen über 60-jährigen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Schule und Religion unter dem Grundgesetz die Schwerpunkte verschoben haben: In der Bestimmung jenes Verhältnisses von Schule und Religion geht es heute nicht mehr um „Lebensordnungen“, um Elternrecht, Bekennnisschule oder geistliche Schulaufsicht. Mit der Bestimmung jenes Verhältnisses im Sinne einer für religiöse und weltanschauliche Pluralität offenen Schule stehen nicht abstrakte religionsverfassungspolitische Modelle auf dem Spiel, sondern die Entfaltung grundrechtlicher Freiheit unter der staatlichen Schulhoheit.

Verf.: Professor Dr. jur. Michael Germann, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht, Universitätsplatz 5, 06108 Halle (Saale), E-Mail: Michael.Germann@jura.uni-halle.de

Dipl.-Jur. Cornelius Wiesner, Doktorand am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsplatz 5, 06108 Halle (Saale), E-Mail: cornelius.wiesner@online.de

177 So für die (bis zur Einführung eines konkurrierenden, obligatorischen Ethikunterrichts) ähnliche Lage in Berlin *BVerwGE* 110, 326 (337).

178 Für Nachweise siehe z. B. Germann, in: Epping/Hillgruber (Anm. 156), Art. 141, Rn. 6.2–6.6.

179 Schlink, B./Poscher, R., Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht, Art. 7 Abs. 3 und Art. 141 GG im Kampf des Parlamentarischen Rates um die „Lebensordnungen“, Baden-Baden 2000. Gegen die daraus konstruierten Schlüsse auf die Anwendbarkeit des Art. 141 GG Germann, M., Beweist die Entstehungsgeschichte der „Bremer Klausel“ die Exemption des Landes Brandenburg von der Garantie des Religionsunterrichts?, *ZevKR* 45 (2000), S. 631–646 m. w. N.